

Erste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 sowie zu Einsprüchen betreffend die ordnungsgemäße Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages

A. Problem

Die Wahlprüfung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes Sache des Deutschen Bundestages. Gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes gelten für das Wahlprüfungsverfahren zur Europawahl die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechend. Der Deutsche Bundestag hat danach über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses zu entscheiden. Insgesamt sind 68 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen hiervon 31 Wahlprüfungsverfahren. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat. Die Mandatsprüfung dient der kontinuierlichen Kontrolle der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Deutschen Bundestages. Seit der sechsten Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses sind drei weitere Einsprüche gerichtet auf eine Mandatsprüfung eingegangen, zu denen der Wahlprüfungsausschuss Beschlussempfehlungen vorlegt.

B. Lösung

Zurückweisung von 34 Einsprüchen wegen Unzulässigkeit bzw. wegen Unbegründetheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen 1 bis 30 ersichtlichen Beschlussempfehlungen anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2024

Der Wahlprüfungsausschuss

Daniela Ludwig
Vorsitzende und Berichterstatterin

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Marianne Schieder
Berichterstatterin

Ansgar Heveling
Berichterstatter

**Carsten Müller
(Braunschweig)**
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
EuWP 1/24	Ohne Begründung	Daniela Ludwig	1	6
EuWP 2/24	Allgemeine Vorbehalte gegen geltendes Wahlrecht	Esther Dilcher	2	7
EuWP 3/24	Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel (E-Mail)	Daniela Ludwig	3	11
EuWP 4/24	Wahlvorenthaltung (Online-Petition)	Daniela Ludwig	4	12
EuWP 5/24	Manipulation durch Wahlhelfer (Online-Petition)	Daniela Ludwig	5	13
EuWP 7/24	Fehlende/falsche Stimmzettel (Online-Petition)	Daniela Ludwig	6	14
EuWP 13/24	Abgeschnittene Stimmzettel	Fabian Jacobi	7	15
EuWP 14/24	Allgemeine Vorbehalte gegen geltendes Wahlrecht	Philipp Hartewig	8	16
EuWP 15/24	Zustellung von Briefwahlunterlagen im Ausland (E-Mail)	Daniela Ludwig	9	17
EuWP 17/24	Vorzeitige TV-Berichterstattung über Wahlergebnisse in den Niederlanden	Ansgar Heveling	10	18
EuWP 26/24	Sonstige Begründung (E-Mail)	Daniela Ludwig	11	20
EuWP 27/24	Allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Marianne Schieder	12	21
EuWP 34/24	Allgemeine Vorbehalte gegen geltendes Wahlrecht	Fabian Jacobi	13	23
EuWP 35/24	Neutralität des Wahlraums	Dr. Johannes Fechner	14	24

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
EuWP 37/24 EuWP 38/24 EuWP 39/24 EuWP 40/24	Sonstige Begründung	Daniela Ludwig	15	26
EuWP 41/24	Wahlalter	Philipp Hartewig	16	28
EuWP 42/24	Allgemeine Vorbehalte gegen geltendes Wahlrecht; Wahlalter	Philipp Hartewig	17	30
EuWP 43/24 EuWP 44/24	Allgemeine Vorbehalte gegen geltendes Wahlrecht	Marianne Schieder	18	33
EuWP 50/24	Allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Dr. Till Steffen	19	34
EuWP 54/24	Allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Marianne Schieder	20	37
EuWP 56/24	Zulassung zur Wahl als Einzelbewerber	Fabian Jacobi	21	39
EuWP 60/24	Gleichheit der Wahl; Chancengleichheit	Carsten Müller (Braunschweig)	22	41
EuWP 61/24	Allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Carsten Müller (Braunschweig)	23	43
EuWP 63/24	Sonstige Begründung	Marianne Schieder	24	46
EuWP 66/24	Stimmenauszahlung Briefwahl (verfristet)	Daniela Ludwig	25	48
EuWP 67/24	Wahlmanipulation (verfristet)	Daniela Ludwig	26	50
EuWP 68/24	Allgemeine Vorbehalte gegen geltendes Wahlrecht (verfristet)	Daniela Ludwig	27	53
WP 2159/21	Keine Berufung eines Listennachfolgers nach Mandatsverzicht	Dr. Till Steffen	28	54

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
WP 2160/21	Einspruch gegen ein Nachrückverfahren	Dr. Till Steffen	29	56
WP 2161/21	Anfechtung eines Mandates nach Wechsel der Fraktion	Fabian Jacobi	30	59

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 1/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 9. Juni 2024 hat der Einspruchsführer, ohne eine weitere Begründung zu nennen, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 eingelegt.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 10. Juni 2024 auf das Erfordernis einer Begründung bei der Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, denn er enthält keine Begründung. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist der Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Dies beinhaltet, dass ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Tatbestand vorgetragen wird, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, und der die Überprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 1, 180, 227 und 228). Diesen Anforderungen genügt das Schreiben des Einspruchsführers nicht. Es wird lediglich pauschal Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Ein konkreter Sachverhalt, auf den sich der Einspruch stützt, wird nicht vorgetragen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 2/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 10. Juni 2024 hat der Einspruchsführer „Wahlprüfungsbeschwerde“ gegen die Wahl zum Europäischen Parlament vom 6. bis 9. Juni 2024 eingelegt.

Der Einspruchsführer beantragt die Feststellung, dass die Wahl zum Europäischen Parlament am 6. bis 9. Juni 2024 gegen verschiedene, nach Auffassung des Einspruchsführers zum zwingenden Völkerrecht gehörende demokratische Grundprinzipien, gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot sowie gegen das Grundgesetz verstoßen habe und deshalb unwirksam sei. Zudem beantragt er die Feststellung der Unwirksamkeit des Europäischen Wahlrechts und des nationalen Wahlrechts in den EU-Mitgliedstaaten.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass die gesetzlichen Grundlagen der Wahl wegen Verstoßes gegen die Grundprinzipien des freien, gleichen und geheimen aktiven und passiven Wahlrechts unwirksam seien. Die Wahl sei nicht für alle EU-Bürger gleich, da die Kandidaten nur innerhalb ihres eigenen Mitgliedstaates hätten kandidieren und nur von den Staatsangehörigen desselben Mitgliedstaates oder EU-Bürgern mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hätten gewählt werden können. Neben den allgemein gehaltenen, EU-weit geltenden Grundsätzen enthielten die nationalen Wahlrechtsgrundlagen sehr unterschiedlich detaillierte Bestimmungen zur Durchführung der Wahl, Wahlmöglichkeiten, Stimmengewichtungen und Sperrklauseln. Der Einspruchsführer führt dazu für jeden EU-Mitgliedstaat den jeweiligen Wahltag zur Europawahl 2024, das Wahlalter, Besonderheiten des nationalen Wahlsystems wie eine etwaige Wahlpflicht, Vorzugsstimmen oder die Übertragbarkeit des Wahlrechts, das Vorhandensein einer Sperrklausel sowie den jeweils für einen Sitz im Europäischen Parlament erforderlichen Stimmenanteil auf, der zwischen 1,04 Prozent in Deutschland und 16,66 Prozent u. a. in Luxemburg liege.

Die Wahl zum Europäischen Parlament sei überdies nicht geheim, da die Durchführung im Zeitraum vom 6. bis 9. Juni 2024 den Mitgliedstaaten überlassen worden sei und einige Mitgliedstaaten vor anderen gewählt und ihre Ergebnisse publiziert hätten, bevor alle Wahllokale in allen Mitgliedstaaten geschlossen worden seien. So seien nach Schließung der Wahllokale in vielen Mitgliedstaaten am 9. Juni 2024 um 18:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit bereits Hochrechnungen und Zwischenergebnisse publiziert worden, bevor die Wahllokale in Italien am 9. Juni 2024 um 23:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit geschlossen hätten.

In einzelnen Mitgliedstaaten seien systematisch gegen demokratische und rechtsstaatliche Grundprinzipien, Völkerrecht und Menschenrechte verstoßende Parteien und Kandidaten zur Wahl zugelassen worden. Die Zulassung von Kandidaten und Parteien wie der CDU und der CSU verstoße gegen den völkerrechtlichen Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder Weltanschauung sowie gegen Artikel 1 Absatz 1 bis 3, Artikel 3, Artikel 20 Absatz 1 bis 3 und Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG). Nach Auffassung des Einspruchsführers verträten die genannten Parteien das „Menschenbild“ und die „Werte“ der römisch-katholischen und/oder unierten Kirchen. Deren Mitglieder nähmen für sich in Anspruch, an „weltliches Recht“ einschließlich zwingenden Völkerrechts, Völkervertragsrechts und an Amtseide nicht gleichermaßen wie alle anderen gebunden zu sein, sondern nur soweit es dem Kirchenrecht oder dem sogenannten „göttlichen Recht“ der römisch-katholischen Kirche nicht widerspreche. Damit nähmen diese Kirchenmitglieder für sich in Anspruch, auch an undemokratische, völker- und menschenrechtswidrige Entscheidungen des römisch-katholischen Papstes gebunden zu sein.

Die Zulassung von Parteien und Staatsangehörigen aus Erbmonarchien oder Erbfürstentümern, insbesondere aus Belgien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden und Spanien, verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot aufgrund „der Abstammung/des Blutes“ gemäß völkerrechtlicher und

grundgesetzlicher Vorschriften. Gemäß den Verfassungen dieser Staaten sei mindestens das Amt des Staatsoberhauptes ausschließlich den Mitgliedern bzw. den erstgeborenen Nachkommen der jeweiligen Herrscherfamilie vorbehalten und werde somit nicht durch freie und demokratische Wahlen besetzt. Das Staatsoberhaupt verfüge über nicht unerhebliche Befugnisse der Gesetzgebung durch die Ratifikation der EU-Verträge einschließlich des EU-weiten Wahlrechts sowie durch die Befugnis, von anderen Staatsorganen beschlossene Gesetze einschließlich der nationalen Wahlrechtsvorschriften zum Europäischen Parlament in Kraft zu setzen. Ferner liege die Vorschlagsbefugnis für Kandidaten für Richter am Gerichtshof der Europäischen Union bei der völkerrechtlichen Vertretung der jeweiligen Mitgliedstaaten, mithin beim jeweiligen König oder der jeweiligen Königin.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 hat der Einspruchsführer ein an ihn gerichtetes Schreiben der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes vom 18. Juni 2024, wonach der Europäische Gerichtshof nicht tätig werden könne, sowie seine darauf bezogene Stellungnahme übersandt.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2024 hat der Einspruchsführer ergänzend vorgetragen, dass die Wahl zum Europäischen Parlament, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem innerstaatlichen Wahlrecht erfolgt sei, gegen innerstaatliche demokratische Grundsätze verstoßen habe. Deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat sei nicht das gleiche Wahlrecht gewährt worden, da sie sich ausschließlich im EU-Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes zu Wahl stellen und gewählt werden könnten und kein aktives und passives Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland hätten.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

I.

Der Einspruch ist gemäß § 26 i. V. m. § 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) lediglich insoweit zulässig, als sich der Einspruchsführer gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland wendet. Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus den anderen EU-Mitgliedstaaten ist grundsätzlich kein tauglicher Einspruchsgegenstand. Unzulässig ist der Einspruch demnach, soweit er sich gegen die Zulassung von Parteien und Kandidaten aus Belgien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden und Spanien richtet. Ebensowenig kann im Wahlprüfungsverfahren die Unwirksamkeit des Europäischen Wahlrechts und des nationalen Wahlrechts in allen EU-Mitgliedstaaten festgestellt werden.

II.

Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es liegt kein Wahlfehler darin, dass die Wahlberechtigten nur die Abgeordneten des jeweiligen nationalen Kontingents wählen konnten und hierfür unterschiedliche nationale Wahlrechtsbestimmungen zur Anwendung kamen. Dies entspricht den unionsrechtlichen und den maßgeblichen nationalen gesetzlichen Vorschriften und berührt nicht den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) sowie Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses und Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Ein Recht auf Gleichheit der Wahl aller Unionsbürger existiert hingegen nicht.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten setzt sich aus nationalen Kontingenten zusammen, die in den Mitgliedstaaten gewählt werden. Gemäß § 1 Satz 1 EuWG entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland 96 Abgeordnete. Aus dieser Zahl der zu vergebenden Sitze im Europäischen Parlament folgt der rechnerisch für einen Sitz erforderliche Stimmenanteil. Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) rügt, greift er die Verfassungsmäßigkeit des § 1 Satz 1 EuWG an. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 1, 5 und 6). Ungeachtet dessen hat der Deutsche Bundestag jedoch bereits deshalb keine Zweifel an der Regelung des § 1 Satz 1 EuWG, da die konkrete Sitzzahl durch das Recht der Europäischen Union vorgegeben ist und

insofern kein Umsetzungsspielraum des deutschen Gesetzgebers bestand. Die degressiv proportionale Kontingentierung der auf die Mitgliedstaaten entfallenden Sitze ist in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 EUV niedergelegt. Die konkrete Kontingenzzahl ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV in Verbindung mit dem Beschluss des Europäischen Rates vom 22. September 2023 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2023/20261/EU, Amtsblatt der EU 2013 L 238/114). Das Bundesverfassungsgericht hat bereits festgestellt, dass die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nicht in der Weise gleichheitsgerecht sein müsse, dass auf Unterschiede im Stimmgewicht der Unionsbürger in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl verzichtet werde (BVerfGE 123, 267 [371]). Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit aus Artikel 3 Absatz 1 GG gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur für die Wahl der in Deutschland zu bestimmenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments (vgl. BVerfGE 129, 300 [317 f.]) des „deutschen Kontingents“. Der unterschiedliche Erfolgswert der in unterschiedlichen Mitgliedstaaten abgegebenen Stimmen berührt diesen Wahlrechtsgrundsatz somit nicht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13950, Anlagen 6, 12).

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Direktwahlaktes richtet sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften. Der Direktwahlakt gibt lediglich einen Gestaltungsrahmen für nationale Wahlrechtsregelungen vor. Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach den Vorschriften des EuWG. Dieses sieht in § 2 Absatz 1 das vom Einspruchsführer angeführte geschlossene Listenwahlrecht vor. Der Tag der Hauptwahl wird gemäß § 7 Satz 1 EuWG von der Bundesregierung nach Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunktes durch den Rat der Europäischen Union und im Rahmen der in den Artikeln 10 und 11 des Direktwahlaktes festgelegten Zeitspanne bestimmt. Das Wahlalter von 16 Jahren ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EuWG. Eine Sperrklausel wird von Artikel 3 Direktwahlakt zwar ermöglicht; von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber des EuWG jedoch keinen Gebrauch gemacht. Wahlfehler bei der Anwendung der genannten Vorschriften sind nicht ersichtlich und werden vom Einspruchsführer auch nicht vorgetragen.

2. Soweit der Einspruchsführer vorträgt, dass einige Mitgliedstaaten vor anderen gewählt hätten und nach Schließung der Wahllokale in vielen Mitgliedstaaten am 9. Juni 2024 um 18:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit bereits Hochrechnungen und Zwischenergebnisse publiziert worden seien, bevor die Wahllokale in Italien am 9. Juni 2024 um 23:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit geschlossen hätten, ist ebenfalls kein Wahlfehler ersichtlich. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Direktwahlaktes findet die Wahl des Europäischen Parlaments zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin und zu den von ihm festgelegten Uhrzeiten statt, wobei der Termin in einen für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum von Donnerstagmorgen bis zu dem unmittelbar folgenden Sonntag fällt. Der Regelung in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Direktwahlaktes folgend war dies vorliegend der Zeitraum vom 6. bis 9. Juni 2024. Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat außerhalb dieses Zeitraums gewählt worden sei.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Direktwahlaktes darf ein Mitgliedstaat das ihn betreffende Wahlergebnis erst dann amtlich bekannt geben, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler innerhalb des vorgenannten Zeitraums als Letzte wählen, abgeschlossen ist. Die Vorschrift verbietet lediglich die vorzeitige amtliche Bekanntgabe von Ergebnissen, nicht die Veröffentlichung privater Hochrechnungen (*Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 32 Randnummer 10). Der unionsrechtlichen Regelung in Artikel 10 Absatz 2 Direktwahlakt entspricht § 64 Absatz 6 Satz 2 Europawahlordnung (EuWO), wonach der Bundeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet frühestens dann bekannt gibt, wenn die Stimmabgabe in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beendet ist. Die Bundeswahlleiterin hat am 10. Juni 2024 um 5:30 Uhr, somit nach Ende der Stimmabgabe in Italien, das vorläufige amtliche Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 9. Juni 2024 bekannt gegeben (https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/europawahl-2024/40_24_vorlaeufiges-ergebnis.html).

3. Die Zulassung der Listen der CDU und der CSU zur Europawahl 2024 durch den Bundeswahlausschuss am 29. März 2024 begegnet keinen wahlrechtlichen Bedenken. Gemäß § 8 Absatz 1 EuWG können Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen eingereicht werden. Bei der Zulassungsentscheidung gemäß § 14 Absatz 1 EuWG kann der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag gemäß § 14 Absatz 2 EuWG nur zurückweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch das Europawahlgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass die Wahlvorschläge der CDU und der CSU die Anforderungen des EuWG oder der EuWO nicht erfüllt haben. Der Einwand des Einspruchsführers, die genannten Parteien verstießen gegen verschiedene völkerrechtliche Normen sowie gegen die Artikel 1, 3, 20 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 79 Absatz 3 GG, ist nicht dazu geeignet, die Zulassungsentscheidung des Bundeswahlausschusses in Frage zu

stellen. Denn der Bundeswahlausschuss ist nicht berechtigt, die Verfassungsmäßigkeit einer Partei, die Wahlvorschläge eingereicht hat, zu überprüfen (vgl. *Böth*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 18 Randnummer 49). Hierzu ist gemäß Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 GG allein das Bundesverfassungsgericht berufen. Da dieses bislang weder über die Verfassungsmäßigkeit der CDU noch über die der CSU zu entscheiden hatte, hatte auch der Bundeswahlausschuss von der Verfassungsmäßigkeit der Parteien auszugehen. Dessen ungeachtet sieht der Wahlprüfungsausschuss keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der CDU und der CSU zu zweifeln (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13950, Anlage 17).

4. Die Behauptung des Einspruchsführers, deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat werde gemäß der innerstaatlichen Wahlgesetze nicht das gleiche Wahlrecht gewährt, da sie sich ausschließlich im EU-Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes zur Wahl stellen könnten und kein aktives und passives Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland hätten, ist unzutreffend. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EuWG sind Deutsche mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik wahlberechtigt. Gemäß § 6b Absatz 1 Nummer 1 EuWG sind deutsche Staatsangehörige auch passiv wahlberechtigt, ohne dass es hierfür auf ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt ankäme (vgl. *Engelbrecht/Bätge*, Europawahlrecht, § 6b EuWG, Randnummer 3).

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 3/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 10. Juni 2024 hat der Einspruchsführer die „Anfechtung der Europawahl für Deutschland“ erklärt. Beigefügt war ein E-Mail-Verkehr mit dem Büro der Bundeswahlleiterin, aus dem sich ergibt, dass sich der Einspruchsführer in der Sache gegen die durch § 15 Absatz 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) vorgegebene Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel richtet. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 13. Juni 2024 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht noch einmal gemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 26 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 3, 5, 8, 10 u. a.; 20/4000 Anlage 4).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 4

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 4/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat am 9. Juni 2024 über das Online-Formular des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eine Petition mit dem Wortlaut „Wahlbeschwerde“ eingereicht. Zur Begründung führt er aus, dass er und seine Partnerin keine Wahlbenachrichtigungskarte bzw. Wahlunterlagen erhalten hätten und nicht an der Wahl hätten teilnehmen können.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 13. Juni 2024 darauf hingewiesen, dass sein Anliegen als Einspruch gegen die Wahl zum Europäischen Parlament vom 9. Juni 2024 bearbeitet werde und ihn auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht noch einmal gemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Die Einreichung über das Online-Formular des Petitionsausschusses genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100 Anlagen 3, 5, 8, 10 u. a.; 20/4000 Anlage 4).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 5/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat am 10. Juni 2024 über das Online-Formular des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eine Petition mit dem Wortlaut „Neuwahl der Europawahl 2024“ eingereicht. Zur Begründung führt er lediglich aus, dass er auf Social Media und anderen Foren mehrmals gelesen hätte, dass Wahlhelfer Stimmen der AfD ungültig machten.

Im Online-Formular des Petitionsausschusses hat der Einspruchsführer lediglich einen Fantasienamen (Herr „Geht Siegarnichts an“) sowie augenscheinlich eine Fantasie-Adresse angegeben. Trotz Zweifeln an der Ernsthaftigkeit des Wahleinspruchs hat das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer mit E-Mail vom 14. Juni 2024 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht noch einmal gemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Die Einreichung über das Online-Formular des Petitionsausschusses genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100 Anlagen 3, 5, 8, 10 u. a.; 20/4000 Anlage 4). Überdies kann ohne Angabe des Namens des Einspruchsführers nicht von der Wahlberechtigung und somit auch nicht von der Einspruchsberechtigung des Einspruchsführers gemäß § 26 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 2 Absatz 2 WahlPrüfG ausgegangen werden.

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 7/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat am 10. Juni 2024 über das Online-Formular des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eine Petition eingereicht, mit der er einen Beschluss des Bundestages zur Wiederholung der Europa- und der Kommunalwahl fordert. Zur Begründung führt er aus, dass sich bundesweit Hinweise mehrten, wonach es zu Pannen und Wahlbetrug gekommen sei. In einem Wahllokal in Hamburg-Eimsbüttel habe die Wahl unterbrochen werden müssen, bis 900 fehlende Stimmzettel nachgeliefert worden seien. In Hamburg-Wandsbek hätten Stimmzettel aussortiert werden müssen, die fehlerhaft aus Sachsen-Anhalt geliefert worden seien und in den Bezirken Hamburg-Altona und Hamburg-Mitte hätten Wähler falsche Stimmzettel erhalten.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 14. Juni 2024 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht noch einmal gemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Die Einreichung über das Online-Formular des Petitionsausschusses genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100 Anlagen 3, 5, 8, 10 u. a.; 20/4000 Anlage 4).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 13/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat sich mit Schreiben vom 19. Juni 2024 an den Gemeindevahlleiter der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gewandt. Die Stadt hat das Schreiben am 20. Juni 2024 an das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses weitergeleitet.

Der Einspruchsführer moniert, dass bei „allen Wahlzetteln“ zur Europawahl am 9. Juni 2024 die rechte obere Ecke abgeschnitten gewesen sei. Dies sei einer Entwertung gleichzusetzen. Die Argumentation, dass es sich um eine Hilfe für blinde Menschen handele, lasse er nicht gelten, da „alle anderen Wahlzettel“ nicht abgeschnitten gewesen seien.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Gemäß § 38 Absatz 2 Satz 1 der Europawahlordnung (EuWO) wird zur Verwendung von Stimmzettelschablonen die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Dies dient, wie sich auch aus § 38 Absatz 2 Satz 2 und § 50 Absatz 4 EuWO ergibt, dem Anlegen von Stimmzettelschablonen, mithilfe derer blinde Menschen und sehbehinderte Menschen selbstständig an der Wahl teilnehmen können. Allein eine abgeschnittene rechte obere Ecke macht einen Stimmzettel also nicht ungültig.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, dass „alle anderen Wahlzettel“ nicht abgeschnitten gewesen seien, kann bereits nicht eindeutig nachvollzogen werden, auf welche anderen Stimmzettel er Bezug nimmt. Dies ist auch unerheblich, da jedenfalls die Gestaltung von Stimmzetteln anderer Wahlen – etwa zeitgleich stattfindender Kommunalwahlen – regelmäßig keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmzettel für die Europawahl hat.

Anlage 8

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 14/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 17. Juni 2024, welches am 20. Juni 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer erklärt, die Europawahl 2024 „in jeglicher Form“ anzufechten.

Zur Begründung verweist er auf ein „ungültiges Wahlgesetz seit 1956“ und trägt vor, alle Wahlen seien ungültig und nichtig und erfüllten den „Straftatbestand der arglistigen Täuschung“ und weiterer Straftaten.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Der Verweis des Einspruchsführers auf das „ungültige Wahlgesetz seit 1956“ kann sich lediglich auf das Bundeswahlgesetz (BWG) beziehen. Das für die Wahl zum Europäischen Parlament in Deutschland maßgebliche Europawahlgesetz (EuWG) ist erst am 16. Juni 1978 ausgefertigt worden; die erste Direktwahl zum Europäischen Parlament fand im Juni 1979 statt. Zwar finden verschiedene Vorschriften des BWG über einen Verweis in § 4 EuWG auf die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann jedoch keine Begründung entnommen werden, aus welchen Gründen das Bundeswahlgesetz ungültig sein sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13950, Anlage 10). Auch der pauschale Verweis auf einen vom Einspruchsführer angenommenen Straftatbestand der arglistigen Täuschung stellt keinen hinreichend überprüfbaren Sachverhalt dar. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 4, 6, 7 und 8; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: *Schreiber, BWahlG*, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 15/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat sich zunächst am 7. Juni 2024 per E-Mail an die Bundestagspräsidentin gewandt und darin die Gültigkeit der Europawahl in Frage gestellt, da er als im Ausland lebender Deutscher keine Briefwahlunterlagen erhalten habe. Am 12. Juni 2024 hat der Einspruchsführer erneut die gleichlautende E-Mail gesendet.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 19. Juni 2024 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen und dieses Schreiben zusätzlich per E-Mail an den Einspruchsführer gesendet. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht noch einmal gemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 3, 5, 8, 10 u. a.; 20/4000, Anlage 4).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 17/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024, welches am 24. Juni 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Wahleinspruch gegen die Europawahl 2024 eingelegt.

Die Europawahl 2024 fand in den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 6. bis 9. Juni 2024 statt. In den Niederlanden war der Wahltag der 6. Juni 2024; in Deutschland war dies der 9. Juni 2024.

Der Einspruchsführer rügt, dass der Fernsehsender ntv bereits am Freitag, den 7. Juni 2024, ausführlich über die Europawahl in den Niederlanden am 6. Juni 2024 berichtet habe. Es seien Nachwahlbefragungen, Prognosen und Sitzverteilungen der einzelnen Parteien und Bündnisse „auf Grund von Aussagen von Spitzenpolitikern der einzelnen Parteien, hier ganz vorn der ehemalige EU-Kommissar Timmermans“ kommuniziert worden.

Aus den Fernsehberichten habe man entnehmen, hochrechnen oder spekulieren können, welche Partei oder welches Bündnis für die Bildung zukünftiger Fraktionen im Europaparlament noch Wählerstimmen benötigt habe. Andere Medienanstalten, insbesondere diejenigen des „öffentlichen Rundfunks“ hätten sich nach dem Wissen des Einspruchsführers an den „Ehrenkodex“ gehalten, vor Ende einer Wahl keine Prognosen zu veröffentlichen.

Nach Auffassung des Einspruchsführers liege eine unzulässige Beeinflussung der Wähler im Inland sowie der Wähler in den EU-Staaten vor, die erst nach dem 7. Juni 2024 an der Europawahl teilgenommen hätten. Zwar ließe sich nicht beweisen, ob Wähler durch die Berichterstattung tatsächlich beeinflusst worden seien, da niemand wisse, wie die Wähler auch anderer EU-Staaten ohne die Informationen des Fernsehsenders ntv gewählt hätten. Dies sei jedoch irrelevant, jedenfalls die Möglichkeit einer Wählerbeeinflussung habe bestanden.

Der Einspruchsführer ist der Meinung, der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages müsse vorliegend nicht nur nach dem Wahlprüfungsgesetz sondern auch „gesamteuropäisch“ entscheiden, da die im EU-Ausland abgegebenen Wählerstimmen entscheidenden Einfluss auf die deutsche Politik hätten. Geprüft werden müsse, ob die Berichterstattung entscheidenden Einfluss auf das Gesamtergebnis hatte. Auch über den Straftatbestand der Verletzung des Wahlheimnisses (§ 107c des Strafgesetzbuches (StGB)) müsse nachgedacht werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

1. Der form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist zulässig, soweit er die vom Einspruchsführer behauptete Möglichkeit der Beeinflussung der Wähler in der Bundesrepublik Deutschland betrifft. Darüber hinaus ist der Einspruch unzulässig. Gegenstand der Wahlprüfung gemäß § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus anderen EU-Mitgliedstaaten ist dagegen nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens. Soweit der Einspruchsführer eine mögliche Verletzung des Wahlheimnisses (§ 107c StGB) anspricht, kann sich dies nach seinem Vortrag, wenn überhaupt, auf die Wähler in den Niederlanden beziehen, über deren Wahlentscheidung am 7. Juni 2024 berichtet worden sein soll. Aus den vorgenannten Gründen ist auch dies kein tauglicher Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemäß § 26 EuWG i. V. m. den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes.

2. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses und Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) findet die Wahl zum Europäischen Parlament zu einem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin statt, wobei der Termin in einen für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum von Donnerstagmorgen bis zu dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag fällt. Im engen systematischen Kontext hierzu schreibt Artikel 10 Absatz 2 des Direktwahlakts den Mitgliedstaaten vor, das sie betreffende Wahlergebnis erst dann amtlich bekanntzugeben, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler als letzte wählen, abgeschlossen ist. Die Vorschrift soll Rückwirkungen aus der Bekanntgabe in einem Staat auf das Wahlverhalten in einem anderen Staat verhindern (*von der Groeben*, in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, 7. Auflage 2015, DWA, Artikel 10 Randnummer 2, beck-online). Artikel 10 Absatz 2 des Direktwahlaktes verbietet die amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Veröffentlichung von Nachwahlbefragungen und Prognosen durch private Fernsehsender, wie sie der Einspruchsführer schildert, werden von der Vorschrift dagegen nicht erfasst (vgl. *Thum*, in: *Schreiber, BWahlG*, 11. Auflage 2021, § 32 Randnummer 10). Die vom Einspruchsführer geschilderte Form der Wahlberichterstattung wird durch das europaweit geltende Wahlrecht somit nicht untersagt.

Soweit der Einspruchsführer behauptet, dass durch die Berichterstattung über Nachwahlbefragungen und Prognosen zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus den Niederlanden eine Wahlbeeinflussung der Wähler in Deutschland erfolgt sein könnte, ist dies schon mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der Parteienlandschaft und des Wahlverhaltens der Wähler in den Niederlanden und in Deutschland nicht nachvollziehbar. Der Einspruchsführer trägt zudem keine konkreten Anhaltspunkte für eine Wählerbeeinflussung vor. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 4, 6, 7 und 8; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: *Schreiber, BWahlG*, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26).

Vorbfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 26/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 2. Juli 2024 die Europawahl vom 9. Juni 2024 angefochten. Weitergeleitet hat er seinen E-Mail-Verkehr mit dem Büro der Bundeswahlleiterin, worin er auf eine, seiner Auffassung nach bestehende, statistische Anomalie in Bezug auf die Gemeinde Lilienthal im Jahr 2011 und mutmaßliche Wahlmanipulationen hinweist.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 18. Juli 2024 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Weitere Schreiben des Einspruchsführers sind beim Deutschen Bundestag nicht eingegangen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 3, 5, 8, 10 u. a.; 20/4000, Anlage 4).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 27/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. Juni 2024, welches am 3. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Wahleinspruch gegen die Europawahl 2024 eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer allgemeine politische Vorbehalte vor. Bei der Europawahl 2024 sei Wahlbetrug nicht auszuschließen. Das Vertrauen zu den gewählten Volksvertretern sei massiv gestört und die Wahlen seien „mehr als ein Klamauk“. Ein „glaubens- und vertrauenswürdiger Konsens“ zur Stimmabgabe bestehe nicht mehr.

Der Einspruchsführer behauptet, die Parteien CDU/CSU, SPD, FDP, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten „unwahre beleidigende und diffamierende verfassungsverletzende Propaganda“ gegen die AfD inszeniert. Die Darstellungen der Parteien, denen der Einspruchsführer „Lüge und Betrug“ unterstellt, seien ungeeignet, mündigen Bürgern Orientierung zu gewähren, welche Partei ihren politischen Ansprüchen gerecht werde.

In Deutschland hätten „Persönlichkeiten“ zur Wahl gestanden, die „hochgradig kriminell und verfassungsfeindlich“ seien. Derartige Personen seien nicht wählbar. Volksvertreter hätten die Interessen des deutschen Volkes zu vertreten und nicht „irgendwelche anderen Mächte“.

Deutschland sei zudem kein Rechts- und Sozialstaat mehr. Der Einspruchsführer verweist auf seine Anträge auf Sozialleistungen, die widerrechtlich abgewiesen worden seien, und einen von ihm geführten Rechtsstreit um Verwertungsrechte für ein Musikstück. Ihm würden fundamentale Grund- und Menschenrechte versagt. Wegen seiner Kritik werde er politisch verfolgt und psychisch und physisch geschädigt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer auf die behauptete unrechtmäßige Vorenthaltung von Verwertungsrechten sowie abgewiesene Anträge auf Sozialleistungen Bezug nimmt. Ein Einspruch ist gemäß § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hat. Der Vortrag des Einspruchsführers weist insoweit keinen Bezug zur Europawahl am 9. Juni 2024 auf.

2. Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Die Substantiierungspflicht verlangt eine verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann. Der Einspruchsführer beklagt ein gestörtes Vertrauen in die gewählten Volksvertreter und stellt die Möglichkeit eines Wahlbetrugs in den Raum, ohne insofern konkrete Tatsachen zu nennen. Auch hinsichtlich der von ihm behaupteten „Propaganda“ einiger Parteien (s. o.) gegen die AfD beanstandet er keine konkreten Äußerungen oder Vorkommnisse. Soweit der Einspruchsführer meint, dass in Deutschland nicht wählbare Personen zur Wahl gestanden hätten, nennt er keinen konkreten Bewerber auf einer für die Europawahl 2024 zugelassenen Liste, bei dem die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben sollen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 4, 6, 7 und

8; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 34/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat zunächst mit Schreiben vom 12. Juni 2024 an das Wahlamt der Gemeinde Lotte „Widerspruch“ gegen die Europawahl am 9. Juni 2024 eingelegt. Die Gemeinde hat das Schreiben an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet, wo es am 15. Juli 2024 eingegangen ist.

Der Einspruchsführer teilt mit, dass er sich an der Europawahl am 9. Juni 2024 nicht beteiligt habe, da diese ungültig sei. Er habe seine Stimme nicht abgegeben. Er führt aus, dass er nur an einer Direktwahl teilnehmen würde, bei derjenige, der gewählt werde, auch in der Haftung und in der Verantwortung sei. Dies sei bei der Europawahl nicht der Fall. Aus diesem Grund erkläre er die Wahl für ungültig.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Das Verhältniswahlssystem wird unionsweit bereits durch Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses und Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) festgelegt. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) erfolgt die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen und damit nicht als Direktwahl. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ergeben sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht. Es entspricht zudem ständiger Praxis, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten, bei dem gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Wahlprüfungsbeschwerden eingelegt werden kann (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 6). Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt, dass die im Europawahlgesetz vorgesehene Verhältniswahl nach „starrten“ Listen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei (BVerfGE 129, 300 [343]).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 35/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. Juli 2024 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass sich sein Wahllokal im Gebäude des kommunalen Kindergartens namens „Villa Kunterbunt“ in der Gemeinde Sörup befunden habe. Er moniert, dass im Eingangsbereich des Gebäudes „das Regenbogenmotiv“ Verwendung gefunden habe. Da dieses als Symbol von einigen politischen Gruppierungen verwendet werde, sei nach Auffassung des Einspruchsführers die erforderliche Neutralität des Wahllokals nicht gegeben gewesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Der Einspruchsführer trägt insbesondere keinen hinreichend konkreten Sachverhalt vor, aus dem sich ein Verstoß gegen das Verbot der Wählerbeeinflussung gemäß § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 32 Absatz 1, 1. Alternative des Bundeswahlgesetzes (BWG) ergeben könnte.

Gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 32 Absatz 1, 1. Alternative BWG sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das Verbot der Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild in § 32 Absatz 1, 1. Alternative BWG soll nach seinem Regelungszweck die Wahlfreiheit gewährleisten und das Gebot der Wahlgleichheit im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG bzw. § 1 Satz 2 EuWG sichern (*Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 32 Randnummer 1). Die Vorschrift des § 4 EuWG i. V. m. § 32 Absatz 1, 1. Alternative BWG untersagt zu diesem Zweck jegliche Art der Wahlpropaganda. Verboten sind beispielsweise die Anbringung von Wahlplakaten, das Aufstellen und Tragen von Plakatständern mit Wahlplakaten, Lautsprecherwerbung, Flugblätterverteilung, Diskussionen, Befragungen sowie jede Art von Wahlagitation (*Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 32 Randnummer 3). Wahllokale in öffentlichen Gebäuden brauchen für die Wahlzeit in ihrer Gestaltung nicht verändert zu werden, sofern nicht wahlpropagandistische Hinweise auf bestimmte Parteien in diesen Räumen vorhanden sind. Danach stellt etwa ein im Wahlraum angebrachtes Kreuz keine Wahlpropaganda dar. Selbst wenn Parteien sich in ihrem Namen ausdrücklich auf das Christentum berufen, ist das Kreuz dennoch kein Symbol, das diesen Parteien als Identitätszeichen vorbehalten oder zugerechnet wird (vgl. Bundestagsdrucksache 11/1805, Anlage 29). Die Dekoration eines Wahllokals in bestimmten Farben kann unter Umständen gegen das Verbot der Wählerbeeinflussung verstoßen; beispielsweise im Fall der Bespannung einer Wahlkabine mit Dekorationsstoff in einer Farbkombination, die sich eindeutig einer Partei zuordnen lässt (vgl. Bundestagsdrucksache 12/1002, Anlage 47).

Die vom Einspruchsführer vorgetragene Verwendung des „Regenbogenmotivs“ stellt danach keine verbotene Wählerbeeinflussung dar. Zwar steht der Regenbogen, insbesondere in Gestalt der Regenbogenflagge, im gesellschaftspolitischen Kontext auch als Zeichen für die Akzeptanz und Anti-Diskriminierung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. In dieser Form mag er auch von unterschiedlichen politischen Parteien verwendet werden. Es handelt sich jedoch nicht um ein Symbol, welches einer bestimmten Partei als Identitätszeichen vorbehalten

ist oder politisch eindeutig zugerechnet wird (vgl. VG Berlin, Urteil vom 3. Juni 2015 – 33 K 332.14 –, Randnummer 19, juris). Der Einspruchsführer trägt auch lediglich vor, dass „das Regenbogenmotiv“ im Eingangsbereich des kommunalen Kindergartens, in dem sich der Wahlraum befand, Verwendung finde. Die Darstellung anderer Symbole, insbesondere solcher, die sich eindeutig einer Partei zuordnen ließen, trägt der Einspruchsführer nicht vor. In dem vom Einspruchsführer beschriebenen Kontext im Eingangsbereich eines Kindergartens handelt es sich bei einem Regenbogen um ein neutrales und universelles Symbol. Im konkreten Kontext erscheint es zudem naheliegend, dass mit dem Regenbogen der Name „Villa Kunterbunt“ aufgegriffen wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen mit den Az.

1. – EuWP 37/24 –
2. – EuWP 38/24 –
3. – EuWP 39/24 –
4. – EuWP 40/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. Juni 2024 hat sich der Einspruchsführer zu 1. zunächst an die Stadt Greven gewandt. Das Schreiben steht unter der Überschrift „Wahlprüfung – Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024“. Der Einspruchsführer zu 1. beantragt in diesem Schreiben zum einen die Feststellung, dass die Wahl der in Deutschland für die SPD am 9. Juni 2024 gewählten Abgeordneten für das Europäische Parlament nichtig sei. Weiterhin beantragt er die Feststellung, dass das Stimmrecht dieser Abgeordneten nichtig sei. In der im Einzelnen nur schwer nachvollziehbaren Begründung verweist er unter anderem auf eine seiner Auffassung nach verfassungswidrige immaterielle Wahlfinanzierung und eine „Gewerkschaftsdiktatur“. Desweiteren macht er Ausführungen u. a. zur Regulierung eines Unfallschadens und angeblichen Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Dem Schreiben ist ein umfangreiches Anlagenkonvolut beigelegt, welches u. a. Entscheidungen verschiedener Gerichte, Behördenkorrespondenz und private Fotografien enthält.

Das Schreiben vom 25. Juni 2024 wurde nebst Anlagenkonvolut von der Stadt Greven an den Kreiswahlleiter für den Kreis Steinfurt weitergeleitet. Dieser hat es mit Schreiben vom 9. Juli 2024 an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet, wo es am 15. Juli 2024 eingegangen ist. Ebenfalls mit Schreiben vom 9. Juli 2024, eingegangen am 15. Juli 2024, hat der Kreiswahlleiter für den Kreis Steinfurt weitere, im Wesentlichen gleichlautende Schreiben des Einspruchsführers zu 1. übermittelt, welche dieser im Namen der Einspruchsführerin zu 2. und der Einspruchsführer zu 3. und 4. an den Kreiswahlleiter gerichtet hat.

Dem Schreiben im Namen der Einspruchsführerin zu 2. ist eine von ihr unterzeichnete Vollmacht für den Einspruchsführer zu 1. beigelegt. Eine Vollmacht des Einspruchsführers zu 3. liegt nicht vor. Dem Schreiben im Namen des Einspruchsführers zu 4. ist ein Formular einer auf den Einspruchsführer zu 1. lautenden Vollmacht beigelegt, welches der Einspruchsführer zu 4. jedoch nicht unterschrieben hat.

Der Einspruchsführer zu 1. stand zur Zeit der Einlegung des Einspruchs unter Betreuung durch eine Rechtsanwältin. Diese hat mit Telefax, das am 19. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, mitgeteilt, dass keine Einwilligung zu den Wahleinsprüchen erteilt wird.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin zu 2. mit Schreiben vom 30. Juli 2024 darauf hingewiesen, dass die Betreuerin des Einspruchsführers zu 1. nicht in die Führung des Verfahrens eingewilligt hat und somit erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs bestünden. Die Einspruchsführerin zu 2. wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, im eigenen Namen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist schriftlich Einspruch einzulegen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche des Einspruchsführers zu 1., der Einspruchsführerin zu 2. sowie der Einspruchsführer zu 3. und 4. wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung, jeweils in entsprechender Anwendung).

Der Wahleinspruch des Einspruchsführers zu 1. ist unzulässig. Mangels Einwilligung seiner Betreuerin in die Verfahrensführung konnte der Einspruchsführer zu 1. nicht wirksam Einspruch einlegen.

Der Wahleinspruch der Einspruchsführerin zu 2. ist unzulässig. Der Einspruch ist nicht wirksam eingelegt worden, da der Einspruchsführer zu 1. mangels Einwilligung seiner Betreuerin in die Verfahrensführung keine rechtswirksame Vertretung übernehmen konnte (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7200, Anlage 16).

Die Wahleinsprüche der Einspruchsführer zu 3. und 4. sind unzulässig. Eine auf den Einspruchsführer zu 1. lautende, von den Einspruchsführern unterzeichnete Vollmacht liegt in beiden Fällen nicht vor. Im Übrigen hätte der Einspruchsführer zu 1. mangels Einwilligung seiner Betreuerin in die Verfahrensführung keine rechtswirksame Vertretung übernehmen können.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 41/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben an den Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages vom 13. Juli 2024, welches am 16. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Wahlprüfung nach Artikel 41 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) beantragt und damit Einspruch gegen die Europawahl am 9. Juni 2024 eingelegt.

Aufgrund der Wahlbeteiligung von Personen unter 18 Jahren sei die Europawahl in Bezug auf die deutsche Beteiligung für nichtig zu erklären. Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass gemäß Artikel 38 Absatz 2 GG bei der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages „wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.“ Da der Deutsche Bundestag eine Reihe von Hoheitsrechten an das Europäische Parlament übertragen habe – nämlich den Beschluss von Gesetzen in den Bereichen Wirtschaft, Armutsbekämpfung, Umweltschutz und Sicherheit – sei Artikel 38 Absatz 2 GG für in Deutschland abgehaltene Wahlen zum Europaparlament analog anzuwenden. Das Mindestwahlalter müsse also auch in diesem Fall achtzehn Jahre betragen. Die am 10. November 2022 mit einfacher Mehrheit des Bundestages beschlossene Änderung des Europawahlgesetzes (EuWG) sei nicht ausreichend, um das Wahlalter bei einer Europawahl herabzusetzen. Es wäre nach Auffassung des Einspruchsführers eine Änderung des Artikels 38 GG herbeizuführen.

Das **Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)** hat zur Verfassungsmäßigkeit des § 6 des Europawahlgesetzes (EuWG), welcher das Mindestwahlalter von sechzehn Jahren festlegt, Stellung genommen. Während das Wahlalter für die Bundestagswahlen durch Artikel 38 Absatz 2 GG vorgegeben sei, sei das Wahlalter für die Europawahl nicht verfassungsrechtlich festgelegt, sondern ergebe sich aus § 6 EuWG. Artikel 38 GG beziehe sich ausdrücklich nur auf die Wahl zum Deutschen Bundestag und sei daher nicht anwendbar. Das Bundesverfassungsgericht (insbesondere BVerfGE 123, 267) lasse ausdrücklich mit Blick auf Artikel 23 Absatz 1 GG besondere Ausgestaltungen bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu. Das Wahlalter bei der Europawahl könne also auch durch den Gesetzgeber durch Änderung des Europawahlgesetzes herabgesenkt werden, ohne dass vorher eine Verfassungsänderung nötig sei, wie dies beim Wahlalter für die Bundestagswahl erforderlich wäre. Die Absenkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament entspreche zudem der Entwicklung auf europäischer Ebene.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Die Wahlteilnahme von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht im Einklang mit den maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften. Gemäß § 6 EuWG sind bei der Europawahl Personen wahlberechtigt, die – neben weiteren Voraussetzungen – das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Soweit der Einspruchsführer rügt, dass eine Änderung des Europawahlgesetzes nicht ausreichend sei, um das Wahlalter bei einer Europawahl herabzusetzen, und eine Änderung des Artikels 38 GG erforderlich wäre, greift er die Verfassungsmäßigkeit des § 6 EuWG an. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 1, 5 und 6). Im Übrigen haben der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 6 EuWG. Wie das BMI in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt hat, bezieht

sich Artikel 38 GG ausdrücklich nur auf die Wahl zum Deutschen Bundestag. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikels 38 Absatz 1 GG sowie aus der systematischen Stellung der Vorschrift im dritten Abschnitt des Grundgesetzes.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 42/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem als „Wahlprüfungsbeschwerde“ titulierten Schreiben vom 17. Juli 2024, das am 22. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Europawahl 2024 eingelegt. Die Europawahl sei aus verschiedenen Gründen verfassungswidrig abgelaufen und daher ungültig. Neben umfangreichen Ausführungen unter anderem über das Demokratieprinzip, die Europäische Integration und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rügt der Einspruchsführer im Wesentlichen Folgendes:

1. Er wendet sich zunächst gegen die Wahlteilnahme von Unionsbürgern an der Europawahl. Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) beschränke Wahlen auf das Volk als Summe der Staatsbürger. Das Europaparlament sei keine Staatsbürgervertretung, sondern bestehe aus Unionsbürgern, die durch Unionsbürger gewählt worden seien. Dies sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die der Einspruchsführer umfangreich Bezug nimmt, verfassungswidrig. Ein legitimes Europaparlament würde sich nach Auffassung des Einspruchsführers aus Staatsbürgervertretungen zusammensetzen. Die Europäische Union (EU) stütze sich dagegen auf ein europäisches Staatsvolk, ohne dass ein Staat Europa gegründet worden sei. Durch die Teilnahme von Ausländern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sieht der Einspruchsführer zudem den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt.

Der Einspruchsführer behauptet zudem, der Zweck der Wahlen sei die Förderung von Völkermord und die Förderung der „ethnischen Zerstörung der Völker Europas“. Dies begründet er mit dem durch die EU-Verträge „erzwungenen Ausländerwahlrecht“ und der internationalen Niederlassungsfreiheit. Die EU-Verträge seien nichtig und hätten nur per Volksentscheid legitimiert werden können.

2. Die Beteiligung Minderjähriger an der Europawahl gemäß § 6 des Europawahlgesetzes (EuWG) verstoße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Grundsätze der freien und gleichen Wahl. Zur Wahrung der Einheit des Rechts müsse Artikel 38 Absatz 2 GG, wonach wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, auch für die Europawahl gelten. Der Wesenskern der gleichen Wahl liege darin, dass das Wahlvolk immer das gleiche sei. Es könne nicht sein, dass der Gesetzgeber „hier von Erwachsenen, da von Jugendlichen“ legitimiert werde. Der 20. Deutsche Bundestag habe die Gesetzesänderung zur Einführung des Wahlrechts für Minderjährige am 10. November 2022 beschlossen und damit am selben Tag, an dem er auch die Ungültigkeit der eigenen Wahl festgestellt habe. Gesetze, die vom ungültig gewählten Bundestag beschlossen worden seien, seien jedoch ebenso ungültig. Dies gelte auch für die am 1. Dezember 2022 beschlossene Grundgesetzänderung zur Einführung eines elektronischen Bundesgesetzblattes, in dem die Änderung des Europawahlgesetzes verkündet worden sei. Nach Auffassung des Einspruchsführers sei es zudem zwingend notwendig, dass die „durch den ungültig gewählten Bundestag ungültig gewählten Bundesverfassungsrichter aus dem hohen Gericht entfernt“ würden, um dem Einspruchsführer eine rechtsstaatliche Wahlprüfung zu ermöglichen.

3. Der Einspruchsführer rügt darüber hinaus die Durchführung der Briefwahl, genauer die Versendung der Wahlbriefe „durch ein Postunternehmen“ gemäß § 59 der Europawahlordnung (EuWO). Das Grundgesetz verlange den Rückgriff auf eine Bundespost, die Wahlen dürften nicht durch juristische Personen ausgeführt werden.

4. Die in seinem Wahleinspruch vorgetragene Gründe habe der Einspruchsführer bereits vorab per Verfassungsbeschwerde (Az. 2 BvR 630/24) gerügt, um verfassungsmäßige Wahlen zu ermöglichen. Der Einspruchsführer wendet sich gegen den am 7. Juni 2024 ergangenen Beschluss, mit dem seine Verfassungsbeschwerde als offenkundig unzulässig nicht zur Entscheidung angenommen worden ist. Dies stelle offensichtlich eine Urteilsverweigerung dar. Darüber hinaus setzt sich der Einspruchsführer mit weiteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auseinander, insbesondere zum „ethnischen Volksbegriff“.

5. Der Einspruchsführer trägt zudem vor, dass neben dem Grundgesetz zwei ältere Verfassungen – die „Verfassung vom 11. August 1919“ und die „Heilige Allianz vom 26.9.1815“ fortgelten würden.

6. Im Zusammenhang mit umfänglichen Ausführungen zur Glaubensfreiheit, Migration, Sprache und Staatsangehörigkeit rügt der Einspruchsführer die Wahl zweier deutscher Abgeordneter des Europäischen Parlaments, die nach seiner Auffassung Türken und keine Deutschen seien. Deren Einbürgerung sei verfassungswidrig und ein wirksames Einbürgerungsgesetz existiere nicht.

Das **Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)** hat zur Verfassungsmäßigkeit des § 6 EuWG, welcher das Mindestwahlalter von sechzehn Jahren festlegt, Stellung genommen. Während das Wahlalter für die Bundestagswahlen durch Artikel 38 Absatz 2 GG vorgegeben sei, sei das Wahlalter für die Europawahl nicht verfassungsrechtlich festgelegt, sondern ergebe sich aus § 6 EuWG. Artikel 38 GG beziehe sich ausdrücklich nur auf die Wahl zum Deutschen Bundestag und sei daher nicht anwendbar. Das Bundesverfassungsgericht (insbesondere BVerfGE 123, 267) lasse ausdrücklich mit Blick auf Artikel 23 Absatz 1 GG besondere Ausgestaltungen bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu. Das Wahlalter bei der Europawahl könne also auch durch den Gesetzgeber durch Änderung des Europawahlgesetzes herabgesenkt werden, ohne dass vorher eine Verfassungsänderung nötig sei, wie dies beim Wahlalter für die Bundestagswahl erforderlich wäre. Die Absenkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament entspreche zudem der Entwicklung auf europäischer Ebene.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

I.

Der Einspruch ist gemäß § 26 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegt worden. Ein Einspruch ist gemäß § 26 Absatz 1 EuWG statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hat. Allgemeine Ausführungen und Rügen ohne jeden Bezug zur Europawahl stellen danach keinen tauglichen Einspruchsgegenstand dar. Dies betrifft vorliegend die Ausführungen des Einspruchsführers zur Geltung älterer Verfassungen, zur behaupteten Nichtigkeit der EU-Verträge, zu Folgen aus der teilweise ungültigen Wahl des 20. Deutschen Bundestages, zur Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts sowie zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Einer Überprüfung letzterer steht zudem die Wirkung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts entgegen. Gemäß § 31 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden und damit auch den Deutschen Bundestag (vgl. Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 6).

II.

Im Übrigen lässt sich den Ausführungen des Einspruchsführers kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Gemäß § 6 EuWG sind unter den dort genannten Voraussetzungen sowohl Deutsche als auch Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 EuWG) zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland wahlberechtigt. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag überprüfen in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nicht die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 1, 5 und 6). Vorliegend haben der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag jedoch auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Absatz 3 EuWG. Das aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ergibt sich bereits aus europarechtlichen Verpflichtungen, namentlich Artikel 22 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon einschließlich des AEUV mit den Anforderungen des Grundgesetzes, insbesondere mit dem Demokratieprinzip und dem Wahlrecht aus Artikel 38 Absatz 1 GG, vereinbar ist (BVerfGE 123, 267 [370 ff.]).

2. Die Wahlteilnahme von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht im Einklang mit den maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften. Gemäß § 6 EuWG sind bei der Europawahl Personen wahlberechtigt, die – neben weiteren Voraussetzungen – das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag überprüfen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nicht die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften (s. o.). Es bestehen im Übrigen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 6 EuWG. Wie das BMI in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt hat, bezieht sich Artikel 38 GG ausdrücklich nur auf die Wahl zum Deutschen Bundestag. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl ergibt sich für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus Artikel 3 Absatz 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot formaler Wahlgleichheit. Dieses gebietet, dass alle Wahlberechtigten das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können und dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance, also den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis, haben muss (vgl. BVerfGE 129, 300 [317 f.]). Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bezieht sich somit auf die Wahlberechtigten bei einer konkreten Wahl. Er verlangt nicht, dass unterschiedliche Wahlen, wie die Wahl zum Deutschen Bundestag und die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments, formal in gleicher Weise erfolgen.

3. In Bezug auf die Durchführung der Briefwahl lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers kein Wahlfehler entnehmen. Der Versand der Wahlbriefe durch private Postunternehmen stellt keinen Wahlfehler dar. Der Einspruchsführer nimmt selbst Bezug auf die Regelung in § 59 Absatz 1 Satz 1 EuWO. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 4 EuWG i. V. m. § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelungen sind, anders als der Einspruchsführer meint, nicht erkennbar (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 6). Es entspricht zudem ständiger Praxis, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen (s. o.).

4. Auch mit Blick auf die Wählbarkeit der zwei vom Einspruchsführer benannten deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments ist kein Wahlfehler ersichtlich. Gemäß § 6b Absatz 1 Nummer 1 EuWG ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ist. Die Behauptung des Einspruchsführers, dass es sich bei den zwei von ihm benannten Abgeordneten nicht um Deutsche handle, wird nicht durch konkrete, nachvollziehbare Tatsachen begründet. Die bloße Vermutung oder die bloße Andeutung von Wahlfehlern, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 8; siehe auch *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Staatsangehörigkeitsrecht sind im Übrigen, anders als der Einspruchsführer meint, nicht erkennbar. Davon abgesehen erfolgt keine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der einfachgesetzlichen Vorschriften; dies bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (s. o.).

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen mit den Az.

1. – EuWP 43/24 –
2. – EuWP 44/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit zwei gleichlautenden Schreiben vom 18. Juli 2024, die am 23. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, haben die Einspruchsführerin zu 1. und der Einspruchsführer zu 2. Einspruch gegen die Europawahl 2024 eingelegt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass nach den „Gesetzen Nummer 52 und 53 der Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force, Alliiertes Hauptquartier Stuttgart“ niemand in Deutschland berechtigt sei, ohne hoheitliche Rechte Wahlen durchzuführen. Diese Rechte lägen immer noch bei den Alliierten.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche der Einspruchsführerin zu 1. und des Einspruchsführers zu 2. wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung, jeweils in entsprechender Anwendung).

Die Einsprüche sind unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Für eine Wahlprüfung muss ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung der Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Überprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26). Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 4, 6, 7 und 8; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]).

Der Vortrag der Einspruchsführer erschöpft sich darin, der Bundesrepublik Deutschland die Souveränität abzusprechen. Dies ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar. Auf eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung wird im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens verzichtet (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2300, Anlage 105).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 50/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit drei gleichlautenden Schreiben vom 25. Juli 2024, die am 2. August 2024 per Telefax und am 7. August 2024 zunächst per Post und zusätzlich als Telefax beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, Einspruch gegen die Gültigkeit der Europawahl 2024 eingelegt. Der Einspruchsführer trägt verschiedene Einspruchsgründe vor, die größtenteils bereits Gegenstand seiner Wahleinsprüche gegen frühere Europa- sowie Bundestagswahlen waren.

1. Der Einspruchsführer hält unter Hinweis auf Artikel 146 des Grundgesetzes (GG) die Nachholung eines Verfassungsgebungsakts durch das gesamte deutsche Volk für erforderlich. Die bislang nicht erfolgte Volksabstimmung über eine endgültige deutsche Verfassung führe nach Auffassung des Einspruchsführers zur Verfassungswidrigkeit des für die Wahlen zum Europäischen Parlament geltenden Wahlrechts. In diesem Zusammenhang macht der Einspruchsführer zudem umfangreiche Ausführungen zu möglichen Reformen der Europäischen Union (EU) insgesamt sowie zum Wahlsystem für das Europäische Parlament. Er fordert unter anderem gemeinsame Listen für das Europäische Parlament und die Direktwahl zur Kommissionspräsidentschaft. Außerdem nennt der Einspruchsführer Reformvorschläge für das Grundgesetz.

2. Der Einspruchsführer rügt, dass Künstliche Intelligenz (KI) die Wahl erheblich beeinflusse. Er verweist dazu ausschließlich auf Berichterstattung im Vorfeld der letzten Landtagswahl in Hessen sowie auf allgemeine Publikationen zu den Themen KI, Des- und Misinformation. Er beantragt, ein Gutachten zur Wahlbeeinflussung durch KI bei der Europawahl einzuholen.

3. Den Wählerinnen und Wählern seien nach Auffassung des Einspruchsführers vor der Wahl wesentliche Informationen vorenthalten worden. So seien die Debatten und Entscheidungen zum Bundeshaushalt auf die Zeit nach der Europawahl verschoben worden. Der Bundeshaushalt habe jedoch erhebliche Auswirkungen auf die EU-Politik. Der Einspruchsführer trägt vor, dass nicht wenige der Wählerinnen und Wähler andere Wahlentscheidungen getroffen hätten, wenn sie gewusst hätten, wie es um die deutsche und europäische Haushalts- und Finanzpolitik bestellt sei. Auch hierzu beantragt der Einspruchsführer die Einholung eines Gutachtens.

4. Weiterhin rügt der Einspruchsführer die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel. Er wendet sich zum einen gegen die bundesweit uneinheitliche Reihenfolge, zum anderen dagegen, dass die etablierten Parteien insgesamt vorangestellt würden, wofür es keine verfassungs- und europarechtliche Rechtfertigung gebe. Er sieht hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Der Einspruchsführer verweist darauf, dass das Bundesverfassungsgericht das Losverfahren als das gerechteste Verfahren bezeichnet habe, beispielsweise in Bezug auf die Vergabe von Presseplätzen in einem Strafprozess. Der Einspruchsführer behauptet, dass Wählerinnen und Wähler „aller Erfahrung nach“ bereits aufgrund der Reihenfolge auf dem Stimmzettel von einem „Votum für Unabhängige“ Abstand nähmen, da sie eine Stimmabgabe für diese als nutzlos einschätzten. Würden etablierte Parteien auf dem Stimmzettel zuerst genannt, sei für diese eine erhöhte Aufmerksamkeit der Wählerinnen und Wähler gegeben. Diese Thematik will der Einspruchsführer gutachterlich geklärt wissen.

5. Der Einspruchsführer trägt vor, dass eine Doppelbelastung durch Haushalts- und Erwerbsarbeit bei Frauen sowie Armut bei Männern mit „einfachen Tätigkeiten“ zu einer größeren Zahl an Nichtwählern geführt hätten. Wenn Frauen weniger wählten, wirke sich dies auf die Zahl der weiblichen Abgeordneten „im Landtag“ aus.

6. Er bemängelt zudem den angeblichen Ausschluss verschiedener Bevölkerungsgruppen von der Wahl. So seien Menschen mit Behinderung zum Teil von der Wahl ausgeschlossen. Der Einspruchsführer nimmt dabei Bezug auf eine Vorschrift des Hessischen Landtagswahlgesetzes. Der Einspruchsführer bezieht sich ergänzend auf „die Argumentation zum Wahlalter“. Auch dabei gehe es um den Ausschluss eigentlich Wahlberechtigter; nähere Aus-

fürhungen macht der Einspruchsführer hierzu nicht. Hinsichtlich des Ausschlusses von Betreuten in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachten Straftätern bezieht sich der Einspruchsführer auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14). „Soweit hier schon hessische Normen bestehen“, sei zu prüfen, ob diese in jeder Hinsicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen.

7. Der Einspruchsführer moniert zudem die Regierungserklärung des Bundeskanzlers am 6. Juni 2024 im Deutschen Bundestag. Darin sei es auch um „russische Einflussnahme auf die AfD“ gegangen, was kurz vor der Wahl als Wahlkampf bezogen auf den Wahlkonkurrenten AfD zu werten sei. Auch der in der Regierungserklärung thematisierte Ukraine-Krieg weise eine europäische Dimension auf. Der Einspruchsführer kritisiert zudem eine Rede des Vorsitzenden der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag, der zur Verantwortung der EU-Kommission und zur europäischen Prägung des deutschen Rechts gesprochen habe, sowie eine Debatte zur Europapolitik im Deutschen Bundestag am 7. Juni 2024. Von einer erheblichen Wirkung auf die Wahl sei auszugehen. Der Einspruchsführer ist zudem der Meinung, dass im Wahlkampf nationale statt europäische Themen dominiert hätten. Darin könne eine Wählertäuschung gesehen werden.

8. Weiterhin kritisiert der Einspruchsführer, dass bei der EU-Wettbewerbsbehörde Interessenkonflikte bestünden. Er verweist dazu auf verschiedene Publikationen. Außerdem sei eine transparente Parteienfinanzierung „bedeutsam“. Auch hierzu beantragt der Einspruchsführer die Einholung eines Gutachtens sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit von ihm benannten „sachverständigen Zeugen“. Auch sollten nach Auffassung des Einspruchsführers in der mündlichen Verhandlung die Auswirkungen der Medienberichterstattung auf die Wahl untersucht werden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit er die Forderung nach Reformen der EU und insbesondere des Wahlsystems für das Europäische Parlament sowie Reformen des Grundgesetzes betrifft und soweit er sich auf eine Landtagswahl in Hessen und angebliche Interessenkonflikte in der EU-Wettbewerbsbehörde bezieht. Ein Einspruch ist gemäß § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hat. Der Vortrag des Einspruchsführers zu den genannten Themenkomplexen weist insoweit keinen Bezug zur Europawahl am 9. Juni 2024 auf.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Soweit der Einspruchsführer zur angeblichen Verfassungswidrigkeit des für die Wahlen zum Europäischen Parlament geltenden Wahlrechts vorträgt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nicht die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 1, 5 und 6). Ungeachtet dessen liegt ein Verstoß gegen Artikel 146 GG, der die Geltungsdauer des Grundgesetzes regelt, nicht vor. Der Einspruchsführer trägt gegenüber seinen bisherigen Einsprüchen insofern auch keine neuen Argumente vor (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 17/6300, Anlage 38 und 18/5050, Anlage 7).

2. Hinsichtlich der behaupteten Wahlbeeinflussung durch KI fehlt es an einem hinreichend substantiierten Vortrag des Einspruchsführers. Erforderlich ist ein konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachenvortrag. Demgegenüber werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen, stets als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 4, 6, 7 und 8; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26).

Der Einspruchsführer trägt keinen konkreten Sachverhalt mit Blick auf die Europawahl vor, sondern bezieht sich auf Berichterstattung zur Landtagswahl in Hessen sowie auf allgemeine Publikationen. Der Antrag, zu einer ohne konkrete Tatsachen vorgetragenen Behauptung ein Gutachten einzuholen, ersetzt dabei nicht den erforderlichen eigenen Tatsachenvortrag des Einspruchsführers.

3. Auch mit Blick auf den Vortrag des Einspruchsführers zur angeblichen Vorenthaltung wesentlicher Informationen über die deutsche und die europäische Haushalts- und Finanzpolitik ist kein Wahlfehler ersichtlich. Bei den im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muss es sich um auf gesetzlicher Grundlage beruhende Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter – etwa Parteien, Postunternehmen, Medien – fallen grundsätzlich nicht darunter. Nur wenn es sich um gravierende Gesetzesverstöße Dritter handelt, die das Wahlergebnis beeinflussen können, muss diesen im Wahlprüfungsverfahren nachgegangen werden (vgl. *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 6). Die Ausführungen des Einspruchsführers beziehen sich auf Inhalte der Tagespolitik im Zeitraum vor und nach der Europawahl 2024. Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind auf der Grundlage seines Vortrags nicht ersichtlich (vgl. insgesamt Bundestagsdrucksache 20/7200, Anlage 5). Gleiches gilt für die gerügte Regierungserklärung sowie Debatten im Deutschen Bundestag, für die Rüge des Einspruchsführers, dass nationale statt europäische Themen im Wahlkampf dominiert hätten, und die Behauptungen zu den Gründen des Anteils der Nichtwähler. Auch insofern ist bereits kein Bezug zur Vorbereitung oder Durchführung der Europawahl 2024 erkennbar.

4. In der Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel liegt ebenfalls kein Wahlfehler. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 EuWG in den einzelnen Ländern nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mit ihrem Wahlvorschlag in dem betreffenden Land erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlvorschlagsberechtigten an (Satz 2) (siehe nur Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 7). Auch wenn die Prüfung insoweit dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleibt (s. o.), ergeben sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 15 Absatz 3 Satz 1 EuWG. Soweit der Einspruchsführer vorträgt, dass das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Vergabe von Presseplätzen in einem Strafprozess das Losverfahren als das „gerechteste Verfahren“ bezeichnet habe, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, diese Wertung – selbst wenn sie zutrifft – auf die wahlrechtlichen Regelungen zur Gestaltung des Stimmzettels zu übertragen. Die Behauptung des Einspruchsführers, dass Wählerinnen und Wähler „aller Erfahrung nach“ bereits aufgrund der Reihenfolge auf dem Stimmzettel von einem „Votum für Unabhängige“ Abstand nähmen, wird den Anforderungen an die Substantiierungspflicht (s. o.) nicht gerecht.

5. Schließlich ist auch in Bezug auf den vom Einspruchsführer angenommenen Ausschluss verschiedener Bevölkerungsgruppen von der Wahl kein Wahlfehler ersichtlich. Der Einspruchsführer hat diese Rüge bereits in früheren Einsprüchen angebracht; mittlerweile hat sich das Wahlrecht jedoch geändert. Menschen, die auf eine gerichtlich bestellte Betreuung in allen Angelegenheiten angewiesen sind, sowie wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter werden in der seit dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung des § 6a EuWG nicht mehr pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen. Auch der Verweis auf eine nicht einmal näher definierte Argumentation zum Wahlalter geht ins Leere. So sind gemäß § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 3 mittlerweile auch Personen wahlberechtigt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

III.

Dem Wunsch des Einspruchsführers nach einer mündlichen Verhandlung war nicht nachzukommen, da gemäß § 6 Absatz 1 WahlPrüfG ein Termin zur mündlichen Verhandlung nur dann anberaumt wird, wenn die Vorprüfung ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Das war vorliegend nicht der Fall, da der Einspruchsführer sich nur auf Rechtsgründe gestützt hat, die keiner mündlichen Erörterung bedurften (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 7).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 54/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Juli 2024, welches am 6. August 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die „am 07.06.2024 abgehaltenen Wahlen zum Europäischen Parlament“ eingelegt. Dies wurde als Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 behandelt.

Der Einspruchsführer macht zunächst allgemeine Ausführungen zum Begriff „Wahlen“ und nimmt dabei Bezug auf das Grundgesetz, das Strafgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch. Er betont insbesondere die Bedeutung der Stimmabgabe durch Ankreuzen des Stimmzettels in der Wahlkabine. Mit der Abgabe des Stimmzettels an der Wahlurne gäben die Wähler ihre Stimme aus der Hand und hätten ihre staatsbürgerliche Pflicht erfüllt.

Im Wesentlichen legt der Einspruchsführer seine Auffassung dar, wonach ein Rechtsanspruch darauf bestehe, dass die „staatliche Gewalt“ die Stimmzettel der Wähler, „so wie diese sind, sichtbar und öffentlich den wählbaren Personen“ aushändige. Erst dann habe die staatliche Gewalt ihre Pflicht erfüllt und Verfassungstreue gezeigt. Der Einspruchsführer sieht auch die Parteien in der Mitwirkungspflicht, den „wählbaren Personen aus dem Volk“ die Stimmzettel auszuhändigen. Es liege sodann an „den Wählbaren“, sich gegenseitig zu überprüfen. Dazu führt der Einspruchsführer aus: „Die können es sehen. Maßstab für die Ermittlung der Stimmhöhe, Waage für das Stimmgewicht. Maßstab und Waage sind unsere Rechtsmittel. Erst wenn diese erschöpft sind, dann kann vielleicht gezählt werden.“

Der Einspruchsführer moniert, dass die Wähler davon bisher nichts gesehen hätten. Die „Wählbaren“ seien in der Pflicht zu beweisen, dass die Wähler sie mit dem Stimmzettel gewählt hätten. Der Beweis erfolge durch die Kreuze auf den Stimmzetteln, welche die Wähler gesetzt hätten.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, dass das Bundesverfassungsgericht Wahlen ausschließlich nach dem Gesetz des Bundestages geprüft habe. Wahlen seien jedoch „Verfassung“ und die Aushändigung der Stimmzettel ließe sich sehr gut überprüfen. Jede Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei „HörenSagen“ und „Willkür“. Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts sei stets „Mittäter“ gewesen und der Deutsche Bundestag selbst Anstifter zum Hochverrat, weil es ein Bundeswahlgesetz gebe.

Es sei zudem das jederzeitige Recht sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch der Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die Legitimation der Abgeordneten des Deutschen Bundestags zu überprüfen. Der Einspruchsführer moniert, dass ihm gegenüber der Beweis bis zum heutigen Tage nicht erbracht worden sei. Der Einspruchsführer moniert, dass das Bundesverfassungsgericht es versäumt habe, die Legitimation des Bundestages zu überprüfen.

Für die Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit er sich auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und die behauptete fehlende Legitimation der Abgeordneten des Deutschen Bundestages bezieht.

Ein Einspruch ist gemäß § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) statthaft, soweit er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hat. Der Vortrag des Einspruchsführers zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie dazu, dass kein Beweis für die Rechtmäßigkeit der Mandate der Abgeordneten des Deutschen Bundestages erbracht worden sei, weist keinen Bezug zur Europawahl am 9. Juni 2024 auf.

Einer Überprüfung der Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts steht zudem § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entgegen.

Soweit der Einspruchsführer die Legitimation der Abgeordneten des Deutschen Bundestages bezweifelt, ist ohnehin die Einspruchsfrist des § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG verstrichen. Danach müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 lief diese Frist am 26. November 2021 ab. Der vorliegende Einspruch ist jedoch erst am 6. August 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Es ist insbesondere kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses erkennbar. Eine Aushändigung der Stimmzettel an die „Wählbaren“, das heißt die Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge, ist in den maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments nicht vorgesehen. Für den vom Einspruchsführer angenommen Rechtsanspruch besteht somit keine Grundlage.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 EuWG stellt zunächst jeder Wahlvorstand (vgl. § 5 Absatz 1 EuWG) durch Zählen der Stimmen auf den Stimmzetteln das Ergebnis in seinem Wahlbezirk fest. Die einzelnen Schritte der Ergebnisfeststellung sind in §§ 60 ff. der Europawahlordnung (EuWO) geregelt. Im Anschluss an die Ergebnisfeststellung im Wahlbezirk werden die Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel vom Wahlvorstand verpackt, versiegelt und zur Verwahrung an die Gemeindebehörde übergeben (§ 66 Absatz 1 und 2 EuWO). Anhand der festgestellten Ergebnisse in den Wahlbezirken stellen anschließend die Kreiswahl- und Stadtwahlausschüsse die Zahl der Stimmen in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und die Landeswahlausschüsse die Zahl der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge in den Ländern fest (§ 18 Absatz 1 und 2 EuWG, §§ 69 f. EuWO). Abschließend stellt der Bundeswahlausschuss fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind (§ 18 Absatz 4 EuWG, § 71 EuWO). Der Bundeswahlleiter bzw. die Bundeswahlleiterin gibt das Wahlergebnis zunächst mündlich (§ 71 Absatz 3 Satz 1 EuWO) und sodann das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet Bundesrepublik Deutschland öffentlich bekannt (§ 72 Absatz 1 Nummer 1 EuWO). Er bzw. sie benachrichtigt unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die für gewählt erklärten Bewerberinnen und Bewerber von deren Wahl (§ 19 EuWG, § 73 Absatz 1 EuWO).

Der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2024 das endgültige Ergebnis der 10. Wahl der Abgeordneten des Europaparlaments aus der Bundesrepublik Deutschland festgestellt und die Bundeswahlleiterin hat die Ergebnisse öffentlich bekannt gemacht (vgl. Die Bundeswahlleiterin, Europawahl 2024, Heft 3, Endgültige Ergebnisse nach kreisfreien Städten und Landkreisen, https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/2e41b621-3990-45f8-8c39-e2134ae95c98/ew24_heft3.pdf, zuletzt abgerufen am: 2. Oktober 2024). Der Einspruchsführer trägt keine konkreten Tatsachen vor, die auf einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses hindeuten würden. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 4, 6, 7 und 8; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die maßgeblichen Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung sind, anders als vom Einspruchsführer insinuiert, nicht erkennbar. Davon abgesehen erfolgt keine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der einfachgesetzlichen Vorschriften. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 1, 5 und 6).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 56/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 7. August 2024 Einspruch gegen die Wahl zum Europäischen Parlament vom 9. Juni 2024 eingelegt. Die Wahl sei ungültig und nach einer Änderung des Wahlgesetzes zu wiederholen. Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass er der Gemeinde Kämpfelbach per E-Mail am 31. Mai 2024 sowie per E-Mail und Fax am 5. Juni 2024 Schreiben zur Übersendung der Wählbarkeitsbescheinigung für „alle drei Wahlen (Gemeinderatswahl Kämpfelbach/ Kreistagswahl Enzkreis/ EU-Wahl)“ zugesandt habe. Die Gemeinde habe diese Schreiben nachweislich erhalten, dem Einspruchsführer jedoch bis zum Zeitpunkt des Einspruchs keine Wählbarkeitsbescheinigungen übersandt. Die Wählbarkeitsbescheinigungen seien die Voraussetzung für die Zulassung zur Wahl. Der Einspruchsführer habe die Wählbarkeitsbescheinigungen nicht bei den Wahlleitungen einreichen können und sei somit rechtswidrig von der Wahl ausgeschlossen worden.

Der Einspruchsführer trägt weiter vor, dass das EU-Wahlrecht in Deutschland verfassungswidrig sei. Nach Auffassung des Einspruchsführers müsse sich niemand einem „Wählerbündnis“ anschließen oder Mitglied einer Partei sein, um kandidieren zu können. Dies sei ein eindeutiger Widerspruch zum Grundgesetz. Außerdem müsse niemand vor einer Wahl Stimmen sammeln, um an einer Wahl teilnehmen zu können. Hier sei ausschließlich die Wählbarkeitsbescheinigung rechtliche Grundlage.

Für die Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit er die Gemeinderatswahl in Kämpfelbach und die Kreistagswahl im Enzkreis betrifft. Ein Einspruch ist gemäß § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) nur statthaft, soweit er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hat. Gemeinderats- und Kreistagswahlen können danach nicht Gegenstand des Einspruchs sein.

2. Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers ergibt sich keine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften und mithin kein Wahlfehler. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Einspruchsführer in rechtswidriger Weise von der passiven Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen worden wäre. Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1a EuWG ist die Wählbarkeitsbescheinigung zusammen mit dem Wahlvorschlag bis zum 83. Tag vor der Wahl beim Bundeswahlleiter einzureichen. Dies war für die Europawahl 2024 der 18. März 2024. Der Einspruchsführer trägt vor, dass er sich mit Schreiben vom 31. Mai 2024 und 5. Juni 2024 an die Gemeinde gewandt habe. Die Frist zum Einreichen der Wählbarkeitsbescheinigung war zu diesen Zeitpunkten jedoch bereits verstrichen.

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, auf welchem Wahlvorschlag er sich als Bewerber für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland hätte aufstellen lassen wollen. Sofern der Einspruchsführer als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen wollte, besteht hierfür keine Rechtsgrundlage. Das Wahlvorschlagsrecht haben gemäß § 8 Absatz 1 EuWG lediglich Parteien und sonstige politische Vereinigungen im Sinne der Vorschrift.

Soweit der Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift rügt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nicht die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 1, 5 und 6). Davon abgesehen haben der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift und damit der Beschränkung des Wahlvorschlagsrechts auf Parteien und sonstige politische Vereinigungen. Das für die Europawahl geltende reine Verhältniswahlssystem lässt Einzelbewerbungen nicht zu. Es ist ausschließlich auf die Listenwahl ausgerichtet (*Engelbrecht/Bätge*, Europawahlrecht, § 8 EuWG, Randnummer 2). Dieses Wahlsystem der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen ist vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden (vgl. BVerfGE 129, 300 [343]).

Die Annahme des Einspruchsführers, dass ein potenzieller Bewerber Mitglied einer Partei oder eines Wählerbündnisses sein müsse, um zu kandidieren, ist zudem unzutreffend. Aus § 10 Absatz 1 EuWG (im Falle der sonstigen politischen Vereinigung i. V. m. § 10 Absatz 7 EuWG) ergibt sich lediglich die Voraussetzung, dass ein Bewerber nicht Mitglied einer anderen Partei bzw. einer anderen sonstigen politischen Vereinigung sein darf. Die Mitgliedschaft des Bewerbers beim Vorschlagsträger selbst ist jedoch keine zwingende Voraussetzung (siehe bereits Bundestagsdrucksache 19/13950, Anlage 66).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 60/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. August 2024, welches am 9. August 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer „Wahlbeschwerde gegen die Europawahl vom 09.07.2024“ eingelegt, was als Einspruch gegen die Europawahl am 9. Juni 2024 gewertet worden ist.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer im Wesentlichen vor, dass die „grundgesetzlich garantierte Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger beim gesetzlichen Zugang zum Europa-Parlaments-Mandat“ nicht gegeben sei. Der deutsche Gesetzgeber berücksichtige die berufliche Herkunft der Bürgerinnen und Bürger und erzeuge eine Gruppenbildung, die die Gleichheit bei Wahlen mandatserheblich manipulierte. Diese Gruppenbildung und eine damit einhergehende indirekte Diskriminierung zeige sich deutlich nach Beendigung des „Berufspolitischen-Europa-Mandates“. Das grundgesetzlich garantierte Kündigungsverbot, also das Rückkehrrecht an den alten Arbeitsplatz nach dem politischen Mandat aus Artikel 48, Artikel 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) – gemeint ist wohl Artikel 48 Absatz 2 Satz 2 GG – könne nur nutzen, wer einen finanzstarken Arbeitgeber habe. Dazu gehörten nach Auffassung des Einspruchsführers insbesondere Beamte, die jedes gewählte, berufspolitische Mandat ohne jeden beruflichen Verlust „anstreben, übernehmen, ewig ausüben und dominieren“ könnten. Keine andere Berufsgruppe in Deutschland könne auf vergleichbare Weise gesetzlich gefördert zwischen ihrem Hauptberuf und dem „gewählten berufspolitischen Mandat“ hin und her wechseln.

Der Einspruchsführer nimmt Bezug auf Artikel 137 Absatz 1 GG, wonach die Wählbarkeit von Beamten beschränkt werden könne, um die Gewaltenteilung zu erhalten. Daraus ließe sich ableiten, dass das Kündigungsverbot aus Artikel 48 Absatz 2 Satz 2 GG nach der Intention der Väter und Mütter des Grundgesetzes nicht auf Beamte anzuwenden sei, wenn nicht alle andere Bürgerinnen und Bürger Deutschlands dies mindestens genauso gut nutzen könnten. Dies sei jedoch offensichtlich nicht der Fall. Der Einspruchsführer sieht hierin eine „Manipulation im Grundgesetz“. Seine Auffassung begründet der Einspruchsführer mit umfänglichen Ausführungen zur Historie des Artikels 48 Absatz 2 Satz 2 GG.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, mithin kein Wahlfehler entnommen werden.

Die Regelung in Artikel 48 Absatz 2 Satz 2 GG gilt nur für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages (vgl. *Klein/Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 48, Randnummer 43). Die gesetzliche Parallelvorschrift, wonach eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats im Europäischen Parlament unzulässig ist, findet sich in § 3 Absatz 3 des Europaabgeordnetengesetzes (EuAbgG). Zwar beginnt der Kündigungsschutz gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 EuAbgG bereits mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ des Wahlvorschlagsberechtigten, so dass ein Bezug zur Vorbereitung der Wahl theoretisch denkbar wäre. Diese Regelung gilt jedoch unterschiedslos für alle abhängig Beschäftigten und der Einspruchsführer trägt – wie schon im Rahmen früherer Einsprüche, zuletzt gegen die Europawahl 2019 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13950, Anlage 22) und in einem entsprechenden Einspruch gegen die Bundestagswahl 2021 (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2300, Anlage 83) – keinen konkreten Sachverhalt vor, bei dem diese Vorschrift in einer Weise diskriminierend angewandt worden sei, dass sie einen Wahlfehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl darstellen würde. Die bloße Vermutung oder die bloße Andeutung von Wahlfehlern, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 4, 6, 7 und 8;

siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26). Das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen die Beschwerde des Einspruchsführers gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages, mit dem dieser den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Europawahl 2019 zurückgewiesen hatte, verworfen (2 BvC 55/19, Beschluss des 2. Senats vom 26. März 2021). Auch die Beschwerde des Einspruchsführers gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages, mit dem dieser den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Bundestagswahl 2021 zurückgewiesen hatte, hat das Bundesverfassungsgericht verworfen (2 BvC 18/22, Beschluss des 2. Senats vom 16. April 2024). Es ist nicht ersichtlich, dass der Einspruchsführer nunmehr Argumente vorträgt, die über die bisher vorgetragenen hinausgehen und die zu einer anderen Bewertung führen könnten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 61/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 6. August 2024, das am 9. August 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2024 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt ausschließlich Einspruchsgründe vor, die er bereits in vergangenen Wahlprüfungsverfahren, zuletzt in seinem Einspruch gegen die teilweise Wiederholung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024, geltend gemacht hat (vgl. Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 7).

Der Einspruchsführer beantragt wie zuvor, verschiedene Normen des Grundgesetzes (GG), diverser einfacher Gesetze einschließlich des Parteiengesetzes und des Bundeswahlgesetzes sowie das gesamte Wahlprüfungsgesetz und das Richterwahlgesetz für mit dem Grundgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und der Grundrechtecharta (GRCh) unvereinbar und nichtig zu erklären. Zudem solle der Gesetzgeber die Gerichtsorganisation und die Verfahrensordnungen staatlicher Gerichte den Anforderungen der EMRK, dem IPbpR und der GRCh genügend ausgestalten. Die Einspruchsschrift enthält zudem den Antrag, „die Bundestagswahl“ für ungültig zu erklären. Weiterhin beantragt der Einspruchsführer, die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für unzulässig bzw. nichtig zu erklären.

Die Begründung des Einspruchs stimmt vollumfänglich mit dem zuletzt erhobenen Wahleinspruch des Einspruchsführers überein (vgl. Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 7):

1. Der Einspruchsführer beschreibt unterschiedliche Fragestellungen, die im Rahmen der Kandidatenaufstellung auftraten. Im Wesentlichen kritisiert er zahlreiche Regelungen in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, CDU, CSU und Die Linke. Er rügt Quotenregelungen, dynamische Verweisungen, den parteiinternen Wahlmodus des Blockwahlsystems, Regelungen zum imperativen Mandat und zu Unterschriftenquoten.

Der Einspruchsführer macht umfängliche Ausführungen zu einer Strafanzeige wegen Wahlfälschung gemäß § 107a Strafgesetzbuch (StGB) und Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB, die er aufgrund von Vorkommnissen im Vorfeld der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Jahr 2013 gestellt habe. Darüber hinaus führt der Einspruchsführer tabellarische Übersichten zur Geschlechterverteilung in Bezug auf verschiedene Parteien in der 10. bis 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, z. T. auch zu Landtagswahlen, auf. Nach der teilweisen Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 in Berlin seien insgesamt 227 Listenmandate „betroffen“, davon 85 der SPD, 36 der Partei Die Linke, 102 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und 54 der CDU.

2. Der Einspruchsführer rügt zudem Verstöße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien. Er wendet sich gegen die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Raum; als Beispiele führt er verschiedene Gebührenmodelle aus den Jahren 2013 und 2014 an. Der Einspruchsführer trägt zudem vor, die Gemeinden Bad Dürrenberg und Gelsenkirchen hätten abgestufte Sondernutzungs genehmigungen für das Aufhängen von Wahlplakaten erteilt. Der Einspruchsführer führt hierzu Wahlergebnisse von Kommunal-, Landtags- und Europawahlen aus den Jahren 2011 bis 2014 sowie Bundestagswahlergebnisse aus dem Jahr 2014 (gemeint ist wohl: 2013) auf.

Der Einspruchsführer wendet sich auch dagegen, dass alle nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien von der Teilnahme an den „Elefantenrunden“ von ARD und ZDF ausgeschlossen gewesen seien.

Außerdem sei die fehlende Zulassung einzelner Landeslisten von „Splitterparteien“ durch den Bundeswahlausschuss rechtswidrig. Der Einspruchsführer nennt hier dieselben Sachverhalte wie in seinen vorherigen Einsprüchen gegen die Wahl des 19. Deutschen Bundestages und die teilweise Wiederholung der Wahl des 20. Deutschen

Bundestages.

3. Sodann wendet er sich gegen die Rechtsschutzmöglichkeiten im Wahlverfahren, insbesondere dagegen, dass der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Wahlorgane während der Wahlvorbereitungsphase (weitgehend) ausgeschlossen sei, alle Fälle der Beanstandung zunächst zur Prüfung beim Bundestag vorgelegt werden müssten, für die gerichtliche Kontrolle grundsätzlich nur das Bundesverfassungsgericht zuständig sei, das Verfahren der Wahlprüfung in beliebige Länge ausgedehnt werden könne und gegen die Fristen im Wahlvorbereitungsverfahren. All dies sei in Artikel 41 GG nicht in dieser Form vorgegeben.

4. Umfänglich führt der Einspruchsführer zu der Frage aus, inwieweit richterliche Pflichten gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Er äußert sich zudem in unterschiedlichsten Facetten zum Zustand der Justiz. Dabei geht es u. a. um Fragen der Staatshaftung, der Rechtsbeugung, der Dienstaufsicht und um einzelne Richterwahlen zum Bundesverfassungsgericht. Im Rahmen dieser Ausführungen legt der Einspruchsführer detailliert den Verfahrensgang seines Einspruchs gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag sowie der gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages eingelegten Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (2 BvC 27/14) dar.

5. Weiterhin macht der Einspruchsführer umfassende allgemeine Ausführungen zum Schutzbereich verschiedener Artikel des Grundgesetzes, zum Bundeswahlgesetz und zum Parteiengesetz. Er fordert ein „konventionskonformes“ Rechtsschutzsystem und richtet sich allgemein gegen Frauenquoten, auch in der Privatwirtschaft.

Wegen der Einzelheiten des sehr umfangreichen Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

I.

Der Einspruch ist überwiegend unzulässig. Ein Einspruch ist gemäß § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes nur statthaft, wenn und soweit er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hat.

1. Unzulässig ist vor diesem Hintergrund das Begehren des Einspruchsführers, diverse Normen des Grundgesetzes sowie des einfachen Rechts für nichtig zu erklären, soweit diese keinen klaren Bezug zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland aufweisen. Ohnehin sind derartige Feststellungen dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 1, 5 und 6).

2. Ebenso unzulässig ist der Einspruch, soweit er sich gegen die Ausgestaltung des Rechtsschutzes in Wahlverfahren, abgeschlossene Wahlprüfungsverfahren und allgemein gegen vom Einspruchsführer wahrgenommene Missstände in der Justiz richtet. Auch insofern fehlt der konkrete Bezug zur Gültigkeit bzw. Vorbereitung oder Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

3. Der Einspruch ist zudem unzulässig, soweit der Einspruchsführer sich gegen Sachverhalte wendet, welche Kommunal- und Landtagswahlen oder die Vorbereitung der Wahlen zum 18., 19. und 20. Deutschen Bundestag betreffen. Dies betrifft insbesondere den Vortrag des Einspruchsführers im Zusammenhang mit einer wegen Wahlfälschung im Jahr 2013 gestellten Strafanzeige sowie die fehlende Zulassung einzelner Landeslisten durch den Bundeswahlausschuss. Auch der gerügte Ausschluss der Teilnahme von Splitterparteien an der sogenannten „Elefantenrunde“, einer Fernsehsendung, die am Wahlabend nach Schließung der Wahllokale und nach Bekanntgabe erster Hochrechnungen produziert wird, konnte evident keinen Einfluss auf die Gültigkeit der insofern abgeschlossenen Wahl haben und stellt damit keinen tauglichen Einspruchsgegenstand dar.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Sämtliche Rügen, die der Einspruchsführer im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung vorbringt, hat er bereits in Bezug auf vergangene Wahlen vorgetragen. Nach Zurückweisung seines Wahleinspruchs gegen die Bundestagswahl 2013 (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 16) hat der Einspruchsführer diese Aspekte auch bereits im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht geltend gemacht, die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 2. März 2016 verworfen hat (2 BvC 27/14). Im Rahmen des Einspruchs des Einspruchsführers gegen die Bundestagswahl 2017 (vgl. insoweit Bundestagsdrucksache 19/9450, Anlage 15)

und seines Einspruchs gegen die teilweise Wiederholung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 (vgl. insoweit Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 7) haben sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag erneut mit dem im Wesentlichen unveränderten Vorbringen des Einspruchsführers befasst und den Einspruch zurückgewiesen.

Mit dem vorliegenden Einspruch trägt der Einspruchsführer keine neuen Aspekte vor und stellt insbesondere keinerlei konkreten Bezug zur Kandidatenaufstellung der Parteien für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 her. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 4, 6, 7 und 8; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 63/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 8. August 2024, welches am 9. August 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum Europäischen Parlament vom 9. Juni 2024 eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass in Bayern „immer wieder“ Wahlen manipuliert würden. Er behauptet, dass Wahlberechtigte von „den KVR“ von Amts wegen abgemeldet würden. Der Einspruchsführer schildert, dass sein Personalausweis seit 2012 abgelaufen sei, er jedoch im Besitz eines gültigen Reisepasses sei. Eine Kopie des Reisepasses ist dem Einspruch beigelegt, ebenso Kopien eines Fahrzeugbriefs, eines Zuwendungsbescheids des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und eines Kaufvertrags für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug.

Der Einspruchsführer behauptet, nach Thüringen „geflüchtet“ zu sein und „die Dialyседaten“ nicht mitgenommen zu haben. Er behauptet, dass Bayern ihn töten wolle.

Der Einspruchsführer verweist auf Unterlagen zum Aktenzeichen A-20-99-10301-03000 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Unter dem genannten Aktenzeichen trägt der Einspruchsführer als Petent im Wesentlichen vor, dass ihm sein PKW, Bargeld und Ausweise gestohlen worden seien und ihm damit der Weg zur Dialyse verwehrt werde.

In seinem Einspruch verweist der Einspruchsführer außerdem auf Unterlagen des Bundesverfassungsgerichts zum Az. 2 BvR 815/24, ohne dabei Erläuterungen zum Gegenstand des dortigen Verfahrens zu machen.

Weiterhin trägt der Einspruchsführer vor, dass er sich habe ummelden wollen, was jedoch nicht möglich sei, da die Polizei „alles gestohlen“ habe. Im Gefängnis würden außerdem falsche Adressen ausgegeben, damit die „Wahlfälschungen“ in Bayern nicht bekannt gemacht würden. So sei ein Brief des Einspruchsführers an den Bundeswahlleiter ohne Poststempel zurückgekommen. Kopien von zwei fehladressierten Briefumschlägen hat der Einspruchsführer seinem Einspruch als Anlagen beigelegt.

Mit Schreiben vom 1. September 2024, welches am 13. September 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer weitere Unterlagen, unter anderem Korrespondenz mit dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Zudem beantragt er darin ein Parteiverbot der CSU, welche er als „Terrororganisation“ bezeichnet.

Für die Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer ein Parteiverbot der CSU fordert. Sämtlicher Vortrag einschließlich des beantragten Parteiverbots im zweiten Schreiben des Einspruchsführers ist verfristet. Gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 endete diese Frist mit Ablauf des 9. August 2024 (vgl. § 188 Absatz 2 i. V. m. § 187 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches; *Winkelmann*, WahlPrüfG, 1. Aufl. 2012, § 2 Randnummer 9). Diese Frist gilt nicht nur für den Einspruchsschriftsatz, sondern auch für den gesamten folgenden Sachvortrag. Nach Fristablauf kann der Anfecht-

tungsgegenstand eines bereits eingelegten Einspruchs nicht mehr erweitert werden (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 30; 17/4600, Anlage 29; 18/1710, Anlage 42).

2. Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers ergibt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler. Die Behauptung des Einspruchsführers, dass es in Bayern zu einer Wahlfälschung gekommen sei, wird in keiner Weise substantiiert. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlagen 4, 6, 7 und 8; siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26). Die Behauptungen des Einspruchsführers sowie die von ihm vorgelegten Unterlagen weisen – soweit überhaupt nachvollziehbar – keinerlei Bezug zur Gültigkeit bzw. zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 2024 auf.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 66/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit zwei auf den 8. August 2024 datierten und per Telefax übermittelten Schreiben haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Europawahl und der Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern am 9. Juni 2024 eingelegt. Das erste Telefax der Einspruchsführer ging am 10. August 2024 um 00:00 Uhr und 38 Sekunden beim Deutschen Bundestag ein. Das zweite Telefax ging am 10. August 2024 um 00:04 Uhr und 9 Sekunden beim Deutschen Bundestag ein. In der Kopfzeile beider Telefaxe ist neben der Faxnummer des Absenders die Datumsangabe „01/01 2010“ sowie die Uhrzeit „12:58“ bzw. „13:09“ vermerkt.

Die Einspruchsführer tragen u. a. vor, dass in mehreren Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern die Ermittlung des Briefwahlergebnisses unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt und eine Manipulation des Wahlergebnisses somit nicht auszuschließen sei. Weiterhin wird gerügt, dass Wahlbriefe der Kommunalwahl vorfristig und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit geöffnet worden seien, um gegebenenfalls falsch beigefügte Stimmzettel der Europawahl zu entnehmen. Diese Stimmzettel seien eigentlich als ungültig zurückzuweisen gewesen, seien jedoch ohne Prüfung der zugehörigen Wahlscheine dem Ergebnis der Europawahl hinzugefügt worden. Zudem rügen die Einspruchsführer, dass auf den Stimmzetteln eine Bewerberin auf der Liste der CDU mit falschem Namen aufgeführt gewesen sei.

Darüber hinaus tragen die Einspruchsführer zur Durchführung der Kommunalwahl in den vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden vor und rügen zudem die Zurückweisung von Wahleinsprüchen in den konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretungen. Die Einspruchsführer fordern außerdem die Neubesetzung der Positionen der Gemeindevahllleiterin im Amtsbereich des Amtes Nord-Rügen und ihrer Stellvertreterin.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführer mit Schreiben vom 20. August 2024 darauf hingewiesen, dass ihre Schreiben nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Deutschen Bundestag eingegangen sind.

Mit Schreiben, welches auf den 22. August 2024 datiert ist und am 26. August 2024 per Telefax an den Deutschen Bundestag übermittelt wurde, behaupten die Einspruchsführer, dass das erste ihrer beiden Telefaxe bereits am 9. August 2024 um 23:59 Uhr zugegangen sei. Dies sei durch persönliche Überwachung der Fax-Übertragung am Absender-Faxgerät und durch Vergleich mit einer hiervon unabhängigen funkgesteuerten weiteren Uhr überwacht worden. Zum Zeitpunkt einer akustischen Bestätigung und optischen Anzeige der erfolgreichen Übertragung des ersten Schreibens am Absendergerät habe diese Uhr noch den „9. August 2024 mit einer Restzeit von etwa einer Minute bis 24:00 Uhr Mitternacht“ angezeigt. Das Absender-Faxgerät habe diese Empfangsbestätigung erst erhalten können, nachdem das Empfangs-Faxgerät beim Deutschen Bundestag das erfolgreiche Übertragungsende festgestellt und ein Signal an das Absender-Faxgerät zurückgesandt habe. Die Einspruchsführer zweifeln die Richtigkeit der Uhrzeiteinstellung des Empfangsgeräts beim Deutschen Bundestag an. Sie äußern die Vermutung, dass entweder die Uhrzeiteinstellung nicht kontrolliert worden sei oder sich der Ausdruck des Faxes durch andere technische Ursachen auf Empfängerseite verzögert habe.

Überdies seien der zuständige Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter bereits am 10. bzw. 11. Juni 2024 über die Einsprüche informiert gewesen und hätten diese als Telefax erhalten. Nach Auffassung der Einspruchsführer hätten der Kreis- und der Landeswahlleiter die Einsprüche zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weiterleiten müssen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, soweit er sich auf die Durchführung der Kommunalwahlen, die Sitzungen von Gemeindevertretungen sowie die personelle Besetzung der Position der Gemeindevorsteherin und ihrer Stellvertreterin bezieht. Gegenstand der Wahlprüfung gemäß § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) ist ausschließlich die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

Im Übrigen ist der Einspruch unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 26 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 endete diese Frist mit Ablauf des 9. August 2024 (vgl. § 188 Absatz 2 i. V. m. § 187 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches; *Winkelmann*, WahlPrüfG, 1. Aufl. 2012, § 2 Randnummer 9).

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs eines per Telefax übersandten Schreibens kommt es darauf an, ob die gesendeten Signale bei Ablauf des letzten Tages der Frist am Telefax-Gerät des Empfängers vollständig empfangen, d. h. komplett gespeichert worden sind. Der Eingang muss dabei bis 24:00 Uhr des letzten Tages der Frist erfolgen. Das Schreiben muss somit vor Beginn des Folgetages (00:00 Uhr und 0 Sekunden) eingegangen sein und damit vor Ablauf von 23:59 Uhr (vgl. BGH, Beschluss vom 8. Mai 2007 – VI ZB 74/06 –, juris).

Bereits das zuerst übermittelte Schreiben der Einspruchsführer ist erst nach diesem Zeitpunkt, nämlich am 10. August 2024 um 00:00 Uhr und 38 Sekunden eingegangen. Ein früherer Eingangszeitpunkt kann auch bei Würdigung des Vortrags im Schreiben der Einspruchsführer vom 22. August 2024 nicht festgestellt werden. Eine Verzögerung des Ausdrucks kann ausgeschlossen werden, denn anstelle eines Ausdrucks wird bei Eingang eines Telefaxes unter der Telefax-Nummer des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses automatisch eine PDF-Datei generiert, wobei der Eingangszeitpunkt sekundengenau dokumentiert wird. Bei dem zuerst übermittelten Schreiben der Einspruchsführer lautet der entsprechende Zeitstempel „000038“, die Übermittlung des Telefaxes war somit um 00:00 Uhr und 38 Sekunden vollständig abgeschlossen. Für eine fehlerhafte Uhrzeiteinstellung liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Die Behauptung der Einspruchsführer, noch am 9. August 2024 bei einer Restzeit von „etwa einer Minute bis 24:00 Uhr Mitternacht“ eine akustische und optische Empfangsbestätigung vernommen zu haben, kann technisch nicht nachvollzogen werden; die Einspruchsführer haben insoweit auch keine Dokumentation des Absender-Faxgeräts vorgelegt oder ihren Vortrag in anderer Weise substantiiert. Vielmehr spricht die Datums- und Uhrzeitangabe in der Kopfzeile des Absender-Faxgeräts auf den Einspruchsschreiben (s. o.) dafür, dass das von den Einspruchsführern verwendete Faxgerät zum Zeitpunkt der Versendung der Einspruchsschreiben fehlerhaft eingestellt war.

Soweit die Einspruchsführer einwenden, dass ihr Einspruch bereits am 10. bzw. 11. Juni 2024 dem Kreiswahlleiter bzw. dem Landeswahlleiter vorgelegen habe, ist dies unerheblich. Zwar ist es aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses bedauerlich, dass der Einspruch, der sich neben der Kommunalwahl auch auf die Europawahl bezogen hat, nicht an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde, wie dies sonst in der Regel geschieht. Entscheidend ist jedoch nach § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG der Eingang beim Bundestag. Als verfristet ist somit auch ein Einspruch zu behandeln, der bei einem Wahlorgan eingegangen, aber zu spät an den Bundestag weitergeleitet worden ist (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 26; siehe auch *Winkelmann*, WahlPrüfG, 1. Aufl. 2012, § 2 Randnummer 9).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 67/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.
Der Antrag auf Auslagenersatz wird abgelehnt.**

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. August 2024, welches als Einschreiben mit Rückschein am 12. August 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer eine „Wahlbeschwerde“ gegen die Durchführung der Europawahl am 9. Juni 2024 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass die Europawahl durch die Maßnahme „Einsatz von Satellitenradar“ manipuliert worden sei. Dies habe die Grundsätze der Wahlfreiheit, des Wahlgeheimnisses und der Wahlgleichheit verletzt. Zudem sei bei der Europawahl 2024 nicht sichergestellt worden, dass ausländische Geheimdienste das Internet nicht auf die politische Einstellung der Bevölkerung hin auswerten können. Der Einspruchsführer beantragt, ihm die Auslagen für die „Wahlbeschwerde“ zu erstatten.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 13. August 2024 darauf hingewiesen, dass sein Schreiben nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit Schreiben vom 21. August 2024 hat der Einspruchsführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und zudem den Antrag gestellt, seine „Wahlbeschwerde“ der Präsidentin des Deutschen Bundestages vorzulegen. Er trägt vor, dass er sein auf den 1. August 2024 datiertes Schreiben am 6. August 2024 bei der Deutschen Post als Maxibrief aufgegeben habe und infolge einer entsprechenden Auskunft des Schalterangestellten davon ausgegangen sei, dass sein Schreiben spätestens am 9. August 2024 beim Deutschen Bundestag eingehen würde.

Mit Schreiben vom 5. September 2024 hat der Einspruchsführer den Einlieferungsbeleg für sein Einschreiben und einen Ausdruck der DHL-Sendungsverfolgung vorgelegt. Daraus ergeben sich die folgenden Sendungsstatus:

„Di, 06.08.2024, 00:00 – Die Sendung wurde am 06.08.2024 eingeliefert.“

„Mi, 07.08.2024, 00:00 – Ihre Sendung wurde am 07.08.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.“

„Fr, 09.08.2024, 00:00 – Ihre Sendung wurde am 09.08.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.“

„Fr, 09.08.2024, 00:00 – Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 09.08.2024 zur Abholung bereitgelegt.“

„Mo, 12.08.2024, 00:00 – Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 12.08.2024 abgeholt.“

Der Einspruchsführer trägt zudem vor, am 4. September 2024 ein Telefongespräch mit der Poststelle des Deutschen Bundestages geführt zu haben. Diese habe eingeräumt, dass der Deutsche Bundestag über ein Postfach verfüge, die Post jedoch nicht selbst abhole, sondern dafür eine Privatfirma beauftragt habe. Der Einspruchsführer legt dar, dass aus der Sendungsverfolgung hervorgehe, dass die Sendung erst am 12. August 2024 aus dem Postfach abgeholt worden sei.

Die Schreiben des Einspruchsführers vom 21. August 2024 und 5. September 2024 hat das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses zum Anlass genommen, bei der Deutschen Post AG sowie bei der Poststelle des Deutschen Bundestages Erkundigungen über die Zustellung und die Entgegennahme von Einschreiben mit Rückschein durch den Deutschen Bundestag im Allgemeinen sowie in Bezug auf das Einschreiben mit Rückschein des Einspruchsführers anzustellen.

Nach deren übereinstimmender Auskunft handele es sich bei der für die Einlegung von Wahleinsprüchen genutzten Anschrift „Platz der Republik 1, 11011 Berlin“ nicht um ein Postfach. Bei der Postleitzahl „11011“ handele es sich um eine speziell für den Deutschen Bundestag eingerichtete Großempfänger-Postleitzahl, die einheitlich

für alle Brief- und Kuriersendungen an den Deutschen Bundestag gelte und eine Direkt-Anlieferung ermögliche, welche durch einen privaten Dienstleister erfolge. Jedoch würden Einschreiben mit Rückschein durch die Deutsche Post AG von anderen, an den Deutschen Bundestag adressierten Sendungen separiert und von einem Zusteller der Deutschen Post AG zunächst an die Filiale der Deutschen Post AG in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages ausgeliefert. Die Beschäftigten in der Filiale der Deutschen Post AG nähmen schließlich die Zustellung an den adressierten Empfänger im Deutschen Bundestag vor. Handele es sich beim Adressaten – wie vorliegend dem Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses – um eine Arbeitseinheit in der Verwaltung des Deutschen Bundestages, erfolge die Zustellung in der Weise, dass die Beschäftigten der Filiale telefonisch die Poststelle des Deutschen Bundestages kontaktierten, deren Mitarbeiter die Einschreiben in der Filiale abholten und gegen Unterschrift entgegennähmen.

Nach Auskunft der Deutschen Post AG löse die Bearbeitung in der Filiale in der Sendungsverfolgung den Sendestatus „Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde zur Abholung bereitgelegt.“ aus, obwohl es sich nicht um ein Postfach im eigentlichen Sinne handele. Weder der Zeitpunkt, zu dem der Zusteller ein Schreiben der Filiale übergebe, noch der Zeitpunkt, zu dem die telefonische Benachrichtigung der Poststelle des Deutschen Bundestages erfolge, werde in der Sendungsverfolgung als eigener Schritt aufgeführt. Im konkreten Fall ergebe sich aus der Sendungsverfolgung daher, dass das Schreiben des Einspruchsführers am 9. August 2024 in der Filiale bearbeitet worden sei.

Nach Auskunft der Poststelle des Deutschen Bundestages sei am 9. August 2024 keine Benachrichtigung erfolgt. Eine Mitarbeiterin der Poststelle habe am Morgen des 12. August 2024 in der Filiale der Deutschen Post AG das Einschreiben entgegengenommen und den Rückschein ausgefüllt, ohne zuvor über das Einschreiben benachrichtigt worden zu sein.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde.

1. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 lief diese Frist am 9. August 2024 ab, der Einspruch ist dem Deutschen Bundestag jedoch erst am 12. August 2024 zugegangen.

Der Zugang eines Schreibens setzt grundsätzlich voraus, dass das Schreiben so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Dabei trägt der Erklärende sowohl die Risiken, die sich aus seiner Sphäre ergeben, als auch die Transportrisiken, während der Empfänger die Gefahren seines Organisations- und Machtbereichs trägt (vgl. *Einsele*, in: MüKoBGB, 9. Auflage 2021, § 130, Randnummer 16). Bei der vom Einspruchsführer gewählten Versandart eines Einschreibens mit Rückschein geht ein Schreiben nach herrschender Meinung erst dann zu, wenn es dem Adressaten übergeben wird, was dieser durch Ausfüllen des Rückscheins bestätigt. Der Einwurf eines Benachrichtigungsscheins in den Briefkasten des Adressaten begründet dagegen nach der herrschenden Meinung noch keinen Zugang, da der Benachrichtigungsschein die empfangsbefähigende Willenserklärung nicht enthält (*Einsele*, in: MüKoBGB, 9. Auflage 2021, § 130, Randnummer 21; siehe auch BGH, Urteil vom 26. November 1997 – VIII ZR 22/97 –, Randnummer 14).

Danach ist das Einschreiben des Einspruchsführers dem Deutschen Bundestag erst am 12. August 2024 zugegangen, als es von einer Mitarbeiterin der Poststelle des Deutschen Bundestages in der Filiale der Deutschen Post AG gegen Unterschrift abgeholt wurde.

Selbst nach einer Gegenauffassung, die den Zugang eines Einschreibens mit Rückschein bereits in dem Zeitpunkt annimmt, in dem der Adressat das Einschreiben abholen kann und dies unter normalen Umständen auch von ihm erwartet werden kann (vgl. *Einsele*, in: MüKoBGB, 9. Auflage 2021, § 130, Randnummer 21), ist das Einspruchsschreiben vorliegend erst am 12. August 2024 zugegangen, denn am 9. August 2024 erfolgte, soweit aufklärbar, keine Benachrichtigung der Poststelle des Deutschen Bundestages durch die Filiale der Deutschen Post AG.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Einspruchsführer vorgelegten Sendungsverfolgung. Der in der Sendungsverfolgung angegebene Sendungsstatus „Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 09.08.2024 zur Abholung bereitgelegt.“ ist nach Auskunft der Beschäftigten in der Filiale der Deutschen Post AG hinsichtlich des Postfachs bereits unzutreffend. Die Formulierung „zur Abholung bereitgelegt“ ist zudem insofern missverständlich, als zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Sendungsstatus im System aktiviert wurde, noch kein Zustellversuch und keine Benachrichtigung erfolgt war. Überdies lassen sich aus der Sendungsverfolgung keine

Schlüsse auf den genauen zeitlichen Hergang der Zustellung ziehen. Als Uhrzeit ist dort jeweils 00:00 Uhr angegeben, wobei jedenfalls die letzten beiden Schritte ausschließlich tagsüber während der Öffnungszeiten der Filiale der Deutschen Post AG erfolgt sein können. Der genaue zeitliche Ablauf der Zustellung ist damit zwar nicht mehr lückenlos aufklärbar. Dies betrifft jedoch lediglich den internen Zustellprozess der Deutschen Post AG, für den der Einspruchsführer als Absender das Risiko einer Verspätung zu tragen hat (s. o.).

2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich. Bei der Frist des § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG handelt es sich um eine Ausschlussfrist und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist im Wahlprüfungsgesetz nicht vorgesehen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/2011, Anlage 201).

3. Unzulässig ist auch der Antrag des Einspruchsführers, seinen Einspruch vorab der Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Kenntnis und Prüfung eines Vorgehens gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 WahlPrüfG vorzulegen. Die Vorschrift ist nicht als Heilungsvorschrift für einen gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG verfristet eingelegten Einspruch ausgestaltet und ein entsprechender Antrag ist im Wahlprüfungsgesetz nicht vorgesehen.

4. Schließlich sind dem Einspruchsführer keine Auslagen zu erstatten. Eine Auslagenerstattung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WahlPrüfG erfolgt nur bei Stattgabe des Einspruchs oder im Fall der Zurückweisung nur deshalb, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hatte. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 68/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. August 2024 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Europawahl am 9. Juni 2024 eingelegt. Das Einspruchsschreiben ist als Einschreiben mit Rückschein am 21. August 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Aus der Sendungsverfolgung ergibt sich, dass das Schreiben am 8. August 2024 eingeliefert und am 9. August 2024 in einem Logistikzentrum der Deutschen Post AG bearbeitet worden ist. Am 10. August 2024 hat das Schreiben laut Sendungsverfolgung die Zielregion erreicht und wurde am 12. August 2024 „zur Abholung bereitgelegt“. Nach der Sendungsverfolgung der Deutschen Post AG wurde die Sendung am 21. August 2024 „benachrichtigt und vom Empfänger abgeholt.“

In der Sache rügen die Einspruchsführer insbesondere, dass gemäß § 2 Absatz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) Listenwahlvorschläge für ein Land aufgestellt werden können, obwohl gemäß § 3 Absatz 1 EuWG das Wahlgebiet das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sei. In Bayern habe es bei der Europawahl 2024 einen „Sonderstimmzettel“ gegeben, auf dem man die CDU nicht wählen können. Im restlichen Wahlgebiet habe man umgekehrt nicht die CSU wählen können. Die Einspruchsführer sehen hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Gruppenbevollmächtigten der Einspruchsführer mit Schreiben vom 30. August 2024 darauf hingewiesen, dass der Einspruch nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 26 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 endete diese Frist mit Ablauf des 9. August 2024 (vgl. § 188 Absatz 2 i. V. m. § 187 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches; *Winkelmann*, WahlPrüfG, 1. Aufl. 2012, § 2 Randnummer 9). Der Einspruch ging jedoch erst am 21. August 2024 beim Deutschen Bundestag ein. Zum Zeitpunkt des Fristablaufs befand er sich ausweislich der Sendungsverfolgung noch in einem Logistikzentrum der Deutschen Post AG.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 2159/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben, das am 27. Juni 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die personelle Besetzung des Deutschen Bundestages eingelegt. Der Einspruchsführer zu 4. ist als Gruppenbevollmächtigter benannt worden.

Die Einspruchsführer rügen den am 1. Juni 2024 entstandenen „Leerstand“ im Wahlkreis 242/Erlangen nach dem Ausscheiden von Stefan Müller aus dem Deutschen Bundestag. Sie beantragen, diesen „Leerstand“ unverzüglich durch Nachwahl bei den Erststimmen zu beenden. „Leerstände“ bis zum Ende der Legislaturperiode seien bei allen 299 Direktmandaten gesetzes- und verfassungswidrig und undemokratisch.

Zur Begründung verweisen die Einspruchsführer zunächst auf ihren Einspruch gegen den „Leerstand“ im Wahlkreis 229/Passau (siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 3). Sie tragen vor, dass auch die Staatsbürger aus Erlangen ihrer Erststimme nicht „beraubt“ werden könnten, was sich aus § 1 Absatz 2, §§ 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ergebe. Die Wähler in Erlangen hätten keinen Anspruch auf einen leerstehenden Wahlkreis, sondern Anspruch auf einen von ihnen direkt gewählten Volksvertreter aus Erlangen. Werde ein Wahlkreis vakant, so werde überall auf der Welt nachgewählt, in Erlangen jedoch nicht. Das verletze das vernünftige Rechtsempfinden der gewöhnlich anzutreffenden Wählerschaft. Die dem entgegenstehenden Vorschriften in § 1 Absatz 1, § 6 Absatz 5 und 6 und § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG seien für den Fall einer bestehenden Gesetzeskonkurrenz zu prüfen, gegeneinander abzuwiegen und auszuurteilen. Die Vakanz im Wahlkreis 242 verletze die Verfassungsnormen der Volkssouveränität, der Bundesstaatlichkeit und des Willkürverbots sowie den Grundsatz der gleichen Wahl.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist unzulässig. Das Antragsbegehren ist im Wahlprüfungsverfahren nicht statthaft.

Das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) regelt in erster Linie die Anfechtung der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Gegenstand der Wahlprüfung ist gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag und die Verletzung von Rechten und Pflichten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl. Gemäß § 15 Satz 1 WahlPrüfG ist nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes auch zu verfahren, wenn darüber zu entscheiden ist, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft nachträglich verloren hat (Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG)). Der Antrag einer solchen Mandatsprüfung ist gemäß § 15 Satz 2 WahlPrüfG auf Entscheidung des Bundestages über den Mandatsverlust gerichtet.

Die Einspruchsführer tragen keine Wahlfehler vor, die die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag in Frage stellen würden, und keine Verletzung von Rechten und Pflichten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl. Ein solcher Vortrag wäre im Übrigen sowohl in Bezug auf die Hauptwahl am 26. September 2021 als auch in Bezug auf die teilweise Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG verfristet.

Der Einspruch ist auch nicht auf eine Entscheidung, ob ein Abgeordneter seine Mitgliedschaft nachträglich verloren hat, gerichtet. Stefan Müller hat auf seine Mitgliedschaft im 20. Deutschen Bundestag verzichtet und ist nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 47 Absatz 1 Nummer 4 BWG mit Ablauf des 31. Mai 2024 aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden. Dies wird von den Einspruchsführern nicht angefochten. Auch zielt der Antrag nicht auf die Überprüfung der bestehenden Mitgliedschaft eines anderen Abgeordneten.

Eine Prüfung, ob nachträglich eine bislang nicht bestehende Mitgliedschaft eines Bewerbers begründet werden müsste, beispielsweise durch nachträgliche Wahl, sieht das Wahlprüfungsgesetz nicht vor. Ein solches Antragsbegehren ist auch nicht von Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG umfasst (vgl. Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 3).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 2160/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Bundestagsabgeordnete Ingo Wellenreuther hat am 10. Juni 2024 als Nachrücker für die ausgeschiedene Abgeordnete Diana Stöcker (beide CDU Baden-Württemberg) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erworben.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2024, das am 15. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen den Mandatserwerb eingelegt.

Das Nachrücken in ein Überhangmandat stelle einen Verstoß gegen das Prinzip der Unmittelbarkeit der Wahl nach Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) dar und sei entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. Februar 1998 (BVerfGE 97, 317) verfassungswidrig.

Der Landeslistensitz des Abgeordneten Ingo Wellenreuther und der CDU Baden-Württemberg sei als 33. Sitz der CDU Baden-Württemberg weder durch Erst- noch durch die Zweitstimmen der Landesliste der CDU Baden-Württemberg gedeckt.

Überhangmandate der CDU würden im zur Bundestagswahl 2021 gültigen Bundeswahlgesetz (BWG) dadurch ausgeglichen, dass andere Landeslisten der CDU (z. B. Thüringen oder Nordrhein-Westfalen) entsprechend weniger Sitze erhielten, als ein Landesproporz vorsähe. Diese parteiinterne Sitzverschiebung von den „nicht-überhängenden Landeslisten zu den überhängenden Landeslisten“ könne aber nur solange gerechtfertigt sein, wie die Überhangmandate als Direktmandate unmittelbar auf der Wahl durch Erststimmen beruhten. Die Rechtfertigung entfalle mit dem Ausscheiden „eines überhängenden Direktkandidaten“.

Auf Basis des Zweitstimmenergebnisses der Bundestagswahl 2021 habe der vierte Sitz der CDU Thüringen (entsprechend der Sainte-Laguë Höchstzahlen) einen „deutlich höheren“ Anspruch als der 33. Sitz der CDU Baden-Württemberg; der Einspruchsführer gibt insofern eine eigene Berechnung wieder.

Der Einspruchsführer beantragt, „den Wahlfehler im zur Bundestagswahl im Jahr 2021 gültigen Bundeswahlgesetz (§ 6 und § 48) festzustellen und zu korrigieren.“

Der Einspruchsführer nimmt Bezug auf die Entscheidungen des Deutschen Bundestages zu seinen gleichartigen Wahleinsprüchen vom 22. Juni 2023 mit dem Az. WP 2154/21 (Bundestagsdrucksache 20/7200, Anlage 40) und vom 13. Juni 2024 mit dem Az. WP 2156/21 (Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 1). Aus den Entscheidungen ergäben sich keine Hinweise auf die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des Nachrückens in den „parteiinternen Überhang“. Der Deutsche Bundestag gehe in seinen Entscheidungsgründen zum Wahleinspruch mit dem Az. WP 2156/21 nicht auf die Tatsache und das Kernargument des Einspruchs ein, dass – nach Auffassung des Einspruchsführers entgegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1998 (BVerfGE 97, 317) – das Nachrücken in den Überhang weder durch Erst- noch durch Zweitstimmen gedeckt sei. Dies sei ein Eingriff in die Unmittelbarkeit der Wahl, für den es keinen zwingenden Grund gebe. Ob das Nachrücken dem Wortlaut des § 48 BWG in der für die 20. Wahlperiode geltenden Fassung entspreche, sei für die Wahlprüfung ohne Belang, da schon das Verfahren des Nachrückens in den parteiinternen Überhang verfassungswidrig sei. Das vom Einspruchsführer alternativ aufgezeigte Nachrücken aus der Landesliste mit dem höchsten Anspruch sei, sofern es sich nicht um die verfassungsgemäße Auslegung von § 48 Absatz 1 BWG handeln sollte, zumindest eine verfassungsgemäße Lösung. Die aktuell praktizierte Abweichung davon stelle einen Eingriff in die Unmittelbarkeit der Wahl dar und bedürfe eines zwingenden Grundes, den der Deutsche Bundestag schuldig bleibe. Weiterhin habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29. November 2023 (Az. 2 BvF 1/21) keine Entscheidung zu dem vom Einspruchsführer monierten Nachrücken in den parteiinternen Überhang getroffen.

Der Deutsche Bundestag übersehe, dass es dem Einspruchsführer um das Nachrücken in eine parteiintern überhängende Landesliste gehe. Insbesondere der Verweis auf die Randnummer 147 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. November 2023 gehe fehl, da diese nur das „Nichtnachrücken“ in den externen Überhang auf Ebene der Parteien betreffe. Mit dem Ausdruck „unausgeglichene Überhangmandate“ aus dem Urteil vom 29. November 2023 versuche der Bundestag den Eindruck zu erwecken, dass es in Baden-Württemberg keine Überhangmandate mehr gäbe. Dabei beziehe sich der Ausdruck im Urteil lediglich auf das für das für den Einspruch irrelevante, grundsätzlich zulässige Nachrücken zur Wiederherstellung des Parteienproporz. Bei Betrachtung des Verhältnisses der Landeslisten werde deutlich, dass die CDU im Land Baden-Württemberg unausgeglichene Überhangmandate besitze. Das Urteil erlaube an keiner Stelle ein Nachrücken in den „internen Überhang“ und bleibe bei der Rechtsprechung aus dem Urteil vom vom 26. Februar 1998.

Über die Entscheidungsgründe zum Wahleinspruch mit dem Az. WP 2156/21 hinaus sei es fraglich, ob überhaupt ein Nachrücken für die CDU statthaft sei. Die Sitzzahl der CDU beruhe auf den Sitzen der überhängenden Partei CSU. Die Abgeordneten Stefan Müller und Andreas Scheuer seien inzwischen ohne Nachrücker aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden. Die Sitzzahl der CDU beruhe auf dem Überhang der CSU, also auf deren 45 Sitzen. Bei einer reduzierten Sitzzahl von 43 Sitzen für die CSU wäre für die CDU kein Anspruch auf 152 Sitze entstanden. Die letzten Sitze der CDU beruhten damit auf den Erststimmen der Wähler von Stefan Müller und Andreas Scheuer, die jedoch nicht mehr Teil des Bundestages seien. Hätten diese Abgeordneten ihr Mandat schon bei der Wahl 2021 nicht erhalten, gäbe es nach Auffassung des Einspruchsführers auch keinen 152. Sitz für die CDU. Mit dem Nachrücken manifestiere sich so ein negatives Stimmgewicht. Der Ausgleich bleibe erhalten, die überhängenden Sitze, die zum Ausgleich geführt hätten, nicht.

Der Einspruchsführer verweist auf seinen Vortrag zu den Wahleinsprüchen mit den Az. WP 2154/21 und WP 2156/21.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über den Einspruch ist gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 1 BWG in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Nummer 1 BWG im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden. Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlprüfG) form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Berufung als Listennachfolger und der Mandatserwerb des Abgeordneten Ingo Wellenreuther erfolgten gemäß den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der für die 20. Wahlperiode geltenden Fassung (BWG a. F.).

Die Landeswahlleiterin Baden-Württemberg hat nach dem Verzicht der Abgeordneten Diana Stöcker – gewählt im Wahlkreis 282 in Baden-Württemberg als Bewerberin der CDU – gemäß § 48 Absatz 1 BWG a.F. den Abgeordneten Ingo Wellenreuther als nächstfolgenden, bisher noch nicht berücksichtigten Bewerber auf der Landesliste der CDU für Baden-Württemberg als gewählt festgestellt. Er hat die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag gemäß § 45 BWG a. F. am 10. Juni 2024 erworben (34. Bekanntmachung der Bundeswahlleiterin über die Berufung eines Listennachfolgers in den 20. Deutschen Bundestag vom 17. Juni 2024, BAnz AT 04.07.2024 B9).

Die CDU hat nach den endgültigen Ergebnissen der Bundestagswahl 2021 im Land Baden-Württemberg keine unausgeglichene Überhangmandate gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 BWG a. F. inne, die der Berufung eines Listennachfolgers nach § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG a. F. entgegenstehen würden (siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 1). Für den vom Einspruchsführer beschriebenen Fall des Ausscheidens eines „überhängenden Direktkandidaten“ sieht § 48 BWG a. F. keine Ausnahme hinsichtlich des Nachrückens vor; insbesondere ist kein Nachrücken eines Bewerbers von einer anderen Landesliste der Partei vorgesehen.

2. Mit Blick auf die vom Einspruchsführer wiederholt aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten, bei dem gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Wahlprüfungsbeschwerden erhoben werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlagen 1, 5, 6; 20/7200, Anlagen 4, 6, 21, 27, 39, 40; 20/5800, Anlagen 6, 7, 11, 13, 14, usw.; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; siehe auch BVerfGE 156, 224 [237]). Soweit der Einspruchsführer außerdem zu den Entscheidungsgründen der Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Wahleinspruch mit dem Az. WP 2156/21 (Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 1) Stellung nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass als Rechtsbehelf insoweit ausschließlich die

Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zur Verfügung steht.

Ungeachtet dessen bestehen auch weiterhin keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewandten Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der für die 20. Wahlperiode geltenden Fassung. Das Bundesverfassungsgericht hat diese bereits unter allen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft und festgestellt, dass die Vorschriften mit dem Grundgesetz, insbesondere auch mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, vereinbar sind (BVerfG, Urteil vom 29. November 2023 – 2 BvF 1/21 -, Randnummer 79, 158 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat die länderübergreifende Verrechnung von Direkt- und Listenmandaten als gerechtfertigt angesehen (a. a. O., Randnummer 192 ff.) und gleichzeitig die Ausnahme in § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG a. F. für „erforderlich, aber auch ausreichend“ (a. a. O., Randnummer 147) gehalten. Eine weitere Ausnahme hinsichtlich des Nachrückens in den „parteiinternen Überhang“ ist danach verfassungsrechtlich nicht geboten.

Soweit der Einspruchsführer darüber hinaus die Frage aufwirft, ob ein Nachrücken für die CDU überhaupt „statt- haft“ sei, ist bereits die Prämisse unzutreffend. Anders als vom Einspruchsführer angenommen beruht die Gesamtzahl der Sitze für die CDU nicht auf der Zahl der Sitze der CSU. Es handelt sich um unterschiedliche Parteien, deren Direkt- und Listenmandate nicht länderübergreifend verrechnet werden (siehe dazu Informationen des Bundeswahlleiters, Bundestagswahl 2021, Heft 3: Endgültige Ergebnisse, S. 421 ff., https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/cbceef6c-19ec-437b-a894-3611be8ae886/btw21_heft3.pdf, zuletzt abgerufen am: 23. August 2024).

Beschlussempfehlung

Zum Antrag mit dem Az.

– WP 2161/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. November 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Bundestagsabgeordnete Melis Sekmen hat am 1. Juli 2024 ihren Austritt aus der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt. Mit Wirkung vom 9. Juli 2024 ist sie Mitglied der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag geworden.

Mit Schreiben, das am 21. August 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben sich die insgesamt 20 Einspruchsführer gegen den „untauglichen Mandatswechsel“ der Abgeordneten Melis Sekmen gewandt. Der Einspruchsführer zu 4. ist als Gruppenbevollmächtigter benannt worden.

Die Einspruchsführer beantragen wörtlich, „den untauglichen Mandatswechsel der Abgeordneten, Melis Sekmen, MdB von den Grünen zur CDU für rechtsfehlerhaft zu erklären und zu verwerfen.“

Zur Begründung wird vorgetragen, die Abgeordnete Melis Sekmen sei über die Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Baden-Württemberg in den Deutschen Bundestag gewählt worden und verfüge über kein eigenständiges Direktmandat, das ihr verbleibe, wenn sie auf ihren Listenplatz verzichte. Der Wechsel der Abgeordneten in die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag nach Austritt aus der Partei und Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Aufnahme in den CDU-Kreisverband Mannheim sei nicht möglich. Eine gewählte Abgeordnete könne sich nicht aussuchen, wer sie gewählt habe und könne ihr Mandat nicht gegen ein anderes auswechseln. In § 46 Absatz 1 Nummer 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) heiße es ausdrücklich, dass ein Abgeordneter seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei Verzicht verliere. Im Umkehrschluss bleibe die Abgeordnete Melis Sekmen mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere Treuepflichten, in dem Amt, das ihr am Wahltag anvertraut worden sei, da sie nicht rechtswirksam auf ihr Mandat verzichtet habe.

Da die Abgeordnete Melis Sekmen weiterhin Mitglied des Bundestages sei, könne sie nicht rechtswirksam auf ihr Mandat für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verzichtet haben. Sie sei nicht befugt, die parteipolitische Zusammensetzung des Bundestages zu verändern. Wenn sie ihre Partei verlassen wolle, müsse sie das Mandat zurückgeben, damit ein Listenanwärter nachrücken könne. Sofern sie auf ihr Mandat in der nach § 46 Absatz 3 BWG vorgeschriebenen Form verzichtet habe, sei sie kein Mitglied des Bundestages mehr und könne auch kein Mitglied der CDU/CSU-Fraktion bleiben. Es komme also darauf an, ob die Abgeordnete Melis Sekmen nach § 47 Absatz 1 Nummer 4 BWG ein Entlassungsschreiben der Bundestagspräsidentin erhalten habe. Nach Auffassung der Einspruchsführer sei dies nicht der Fall, da die Abgeordnete Melis Sekmen ansonsten kein „grünes Mitglied“ des Bundestages mehr sei. Dem Verbleib bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehe aber der „grobe Treuebruch“ entgegen, der mit dem erfolgten Parteiwechsel zur CDU verknüpft sei. Wer sein Mandat durch Parteiwechsel „grob veruntreue“, verändere die parteipolitische Zusammensetzung des Bundestages. Die Abgeordnete Melis Sekmen könne deshalb durch Beschluss des Bundestages aus dem Parlament entfernt werden, um ihren Platz bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den nächsten Listenanwärter freizumachen, der nach ihr am Zuge sei. Die Mehrheiten dafür seien im Bundestag vorhanden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

1. Das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) regelt in erster Linie die Anfechtung der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Gemäß § 15 Satz 1 WahlPrüfG ist nach den Vorschriften des WahlPrüfG auch zu verfahren, wenn darüber zu entscheiden ist, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft nachträglich verloren hat (Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG)). Der Antrag einer solchen Mandatsprüfung ist auf die Entscheidung des

Bundestages über den Mandatsverlust gerichtet. Einen Antrag darauf, den Austritt eines Abgeordneten aus seiner Fraktion und den Eintritt in eine andere Fraktion für rechtsfehlerhaft zu erklären und zu verwerfen, wie von den Einspruchsführern beantragt, sieht das WahlPrüfG nicht vor. Der Bundestag ist jedoch in seinen Verfahrens- und Sachentscheidungen von Anträgen oder Anregungen der Beteiligten unabhängig (*Winkelmann*, WahlPrüfG, § 2 Randnummer 1). Neben dem ausdrücklich formulierten Antrag auf Verwerfung des „Mandatswechsels“ wird in der Einspruchsschrift die Auffassung vertreten, die Abgeordnete Melis Sekmen könne durch Beschluss des Bundestages aus dem Parlament entfernt werden. Daraus ist erkennbar, dass das Antragsbegehren der Einspruchsführer auf eine Entscheidung über den Mandatsverlust der Abgeordneten Melis Sekmen gerichtet ist.

2. Die Abgeordnete Melis Sekmen hat ihre Mitgliedschaft im 20. Deutschen Bundestag nicht nachträglich verloren. Wie die Einspruchsführer zutreffend ausführen, hat die Abgeordnete nicht gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BWG auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet. Aus dem Vortrag der Einspruchsführer ergibt sich auch kein anderer Grund für ihren Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag. So führt insbesondere der Austritt aus der Partei, über deren Landesliste ein Abgeordneter gewählt wurde, nicht zum Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (*Frommer/Engelbrecht*, Bundeswahlrecht, § 46 BWG, Randnummer 2, vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/11300, Anlage 2). Sowohl der Austritt aus einer Partei und Fraktion als auch der Eintritt in eine neue Partei und Fraktion sind von der freien Mandatsausübung gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG umfasst (BVerfGE 2, 1 [74]). Die Prüfung der Partei- sowie der Fraktions- oder Gruppenzugehörigkeit sind im Übrigen nicht Gegenstand der Mandatsprüfung nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 GG und § 15 WahlPrüfG.